



Clankriminalität in Niedersachsen

Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz

2024





Impressum

Generalstaatsanwaltschaft Celle	Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK)	Zentralstelle Analyse Schwere u. Organisierte Kriminalität – Dezernat 32
Schlossplatz 2	Am Waterlooplatz 11
29221 Celle	30169 Hannover
Tel.: 05141/206-0	Tel.: 0511/9873-0
zok@justiz.niedersachsen.de	d32@lka.polizei.niedersachsen.de

Stand: 20.06.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Begriff und Methodik	5
1.1.1	Clankriminalität	5
1.1.2	Daten- und Informationsgrundlage	6
2	Polizeilicher Teil	7
2.1	Deliktische Verteilung	8
2.1.1	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	8
2.1.2	Vermögens- und Fälschungsdelikte	9
2.1.3	Glücksspiel	9
2.2	Regionale Verteilung	10
2.3	Tatverdächtige	10
2.3.1	Staatsangehörigkeit und Herkunft	11
2.3.2	Einzel- und Mehrfachtäter	11
2.3.3	Alter	12
2.4	Opfer	13
2.5	Sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten	14
2.5.1	Sonstige Ereignisse	14
2.5.2	Ordnungswidrigkeiten	14
2.6	Phänomenologische Entwicklungen	14
2.6.1	Organisierte Kriminalität (OK) und Kriminalität Komplexe Kriminelle Strukturen (KKS)	15
2.6.2	Gewaltdelikte	15
2.6.3	Fälschungs- und Vermögensdelikte	16
2.6.4	Weitere Entwicklungen	16
2.6.5	Politisch motivierte Kriminalität	17
2.7	Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität	18
2.7.1	EG Gamechanger – PD Osnabrück	18
2.7.2	Gemeinsame Verbund- und Schwerpunktkontrollen	18
2.7.3	Netzwerktreffen	19
2.7.4	Behördenübergreifende Tagungen	19
2.7.5	Finanzermittlungen	19
2.7.6	Prävention	20
3	Justizieller Teil	22
3.1	Verfahrensentwicklung in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften	23
3.2	Berichte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften	25
3.2.1	Zentralstelle Braunschweig	25
3.2.2	Zentralstelle Hildesheim	26
3.2.3	Zentralstelle Osnabrück	28



3.2.4	Zentralstelle Stade	30
3.3	Berichte der Ansprechpartner in den übrigen Staatsanwaltschaften	31
3.3.1	Staatsanwaltschaft Aurich	31
3.3.2	Staatsanwaltschaft Bückeburg	31
3.3.3	Staatsanwaltschaft Göttingen	31
3.3.4	Staatsanwaltschaft Hannover	31
3.3.5	Staatsanwaltschaft Lüneburg	31
3.3.6	Staatsanwaltschaft Oldenburg	32
3.3.7	Staatsanwaltschaft Verden	32
3.4	Zusammenarbeit und Austausch	32
4	Abschließende Bemerkungen	33



1 Einleitung

Die Sicherheit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat sind zentrale Werte unserer Gesellschaft. Die Akzeptanz der diesem Verständnis zugrunde liegenden Normen ermöglicht ein konstruktives Miteinander der unterschiedlichen gesellschaftlichen Strömungen. In Niedersachsen sehen wir uns mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert, die durch clankriminelle Aktivitäten, von der Beleidigung bis hin zur organisierten Kriminalität, entstehen. Dieses Kriminalitätsphänomen beeinträchtigt nicht nur das Sicherheitsgefühl in den niedersächsischen Gemeinden oder Städten, es stellt auch eine ernsthafte Bedrohung für Recht und Ordnung dar, da damit oftmals eine Ablehnung der mit unserem Wertesystem verbundenen Grundrechte, Gesetze und Normen einhergeht.

Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, diesem Kriminalitätsphänomen Grenzen aufzuzeigen. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, den allgemeinen Verwaltungsbehörden und der Zivilgesellschaft wollen wir wirksame Strategien entwickeln, um die Strukturen der Clankriminalität entschlossen zu bekämpfen. Dabei setzen wir auf Prävention, Aufklärung und konsequente Durchsetzung des Rechts.

Hierzu gehört es auch, Entwicklungen aufzuzeigen und kontrovers diskutierte Themen anzusprechen. Gewalttätige Auseinandersetzungen von Angehörigen rivalisierender krimineller Clans, eine teilweise offen zur Schau gestellte Aggressivität sowie Widerstandshandlungen gegen staatliche Autoritäten prägten in den vergangenen Jahren das Bild wiederkehrender Einsatzlagen, wodurch sie als phänotypische Erscheinungsformen von Clankriminalität betrachtet werden können. Dies kann auch für das laufende Berichtsjahr konstatiert werden.

Bemerkenswert ist jedoch, dass in Niedersachsen das zweite Jahr in Folge ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Durch intensive Bemühungen kann diesem Kriminalitätsphänomen nur im engen Austausch mit anderen Behörden sowie weiteren Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden entschieden entgegengetreten werden, um gemeinsam durch entschlossenes Handeln eine sichere Zukunft zu gestalten.

Das Lagebild ist in einen polizeilichen und einen justiziellen Teil gegliedert und schließt mit einer gemeinsamen Bewertung. Es kann als Teil der Strategie zur Bekämpfung der Clankriminalität verstanden werden, da es das Spektrum dieser in dem uns bekannten Hellfeld beleuchtet, auf aktuelle Entwicklungen eingeht und Handlungsmöglichkeiten aufzeigt.

1.1 Begriff und Methodik

1.1.1 Clankriminalität

In Niedersachsen hat seit dem 01.02.2021 die folgende, in der „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“¹ vom 17.11.2020 festgelegte, Begriffsbestimmung Gültigkeit und ist ebenfalls Grundlage der polizeilichen Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen vom 07.01.2022:

- Ein **Clan** ist eine Gruppe von Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist.
- **Kriminelle Clanstrukturen** sind gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet.
- Die maßgeblichen **Indikatoren** für eine Zuordnung werden gesondert abgestimmt und der staatsanwaltschaftlichen sowie der polizeilichen Praxis verfügbar gemacht.

¹ Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI - 030-404.84 – vom 17.11.2020



Die maßgeblichen primären und sekundären Indikatoren wurden zwischen dem Landeskriminalamt Niedersachsen und der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft Celle unter Einbeziehung der Polizeidirektionen (PD) abgestimmt².

1.1.2 Daten- und Informationsgrundlage

Die polizeilich registrierte Kriminalität wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die jeweils auf der Gesamtheit der im Vorjahr durch die Polizei ausermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Straftaten basiert, abgebildet. Die Vorgaben der PKS-Erfassung sind bundeseinheitlich. Die Datensätze sind anonymisiert. Darüber hinaus werden keine Daten zu ethnischen Zugehörigkeiten oder Verkehrsdelikten erfasst. Seit dem Berichtsjahr 2020 verfügt Niedersachsen, wie in vorangegangenen Lagebildern ausführlich dargestellt, über die Möglichkeit, den Auswertemerker (AWM) Clankriminalität in der Ausgangsstatistik PKS zu selektieren.

Sonstige Ereignisse unterhalb der Schwelle einer Strafbarkeit oder auch Ordnungswidrigkeitenverfahren können nicht über die Ausgangsstatistik abgebildet werden. Hier werden, unter Ziffer 2.5 sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten, die polizeilichen Eingangsdaten zur Lagedarstellung herangezogen.

² Ergänzende Informationen wurden im Gemeinsamen Lagebild von Polizei und Justiz 2022, Seiten 5/6, bereitgestellt.



2 Polizeilicher Teil



Kernaussagen



Das zweite Jahr in Folge ist die Anzahl der Straftaten mit clankriminellem Hintergrund zurückgegangen. Auch wenn dies maßgeblich auf die Maßnahmen der mit der Bekämpfung der Clankriminalität befassten Behörden zurückzuführen sein dürfte, bleibt abzuwarten, ob sich hier in den kommenden Jahren eine nachhaltige Wirkung entfaltet.



Der im Vergleich zur Entwicklung der Fallzahlen nur leichte Rückgang der Tatverdächtigenzahlen lässt darauf schließen, dass ein Kernklientel an Tatverdächtigen fortwährend straffällig in Erscheinung tritt. Dieses Täterklientel gilt es intensiv im Fokus zu behalten.



Die intensive und behördenübergreifende Befassung mit dem Kriminalitätsphänomen und damit einhergehende Erfolge machen deutlich, dass einem solchen ganzheitlichen Ansatz eine erhebliche Bedeutung zukommt. Dieser ist beispielgebend auch für zukünftige Kooperationen in weiteren Phänomenbereichen der schweren und organisierten Kriminalität (OK).



2.1 Deliktische Verteilung

Für das Jahr 2024 weist die PKS ein Gesamtstrafatenaufkommen von insgesamt **529.264** (2023: 553.202) Fällen aus. Insgesamt **3.145** (2023: 3.610) Fälle waren mit dem AWM Clankriminalität versehen. Dies ergibt für die Clankriminalität bei einem Rückgang um 465 Fälle (12,88%) einen prozentualen Anteil von **0,59%** (2023: 0,65%) an der Gesamtkriminalität.

Deliktsschlüssel – Gesamtübersicht	2020	2021	2022	2023	2024
0.....Straftaten gegen das Leben	6	14	14	9	8
1.....Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	18	22	35	35	28
2.....Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	754	946	1.268	1.110	1.018
3.....Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	93	136	262	349	275
4.....Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	146	144	177	242	303
5.....Vermögens- und Fälschungsdelikte	248	349	839	854	587
6.....Sonstige Straftatbestände (StGB)	425	636	947	645	574
7.....Strafrechtliche Nebengesetze	261	594	444	366	352
Gesamt	1.951	2.841	3.986	3.610	3.145

Aus dem Rückgang lässt sich schließen, dass die umfangreichen Maßnahmenpakete und facettenreichen regionalen Bündnisse zur Bekämpfung der Clankriminalität greifen und diese hierdurch in vielen Aktivitätsbereichen langsam zurückgedrängt wird. Die zahlreichen lokalen oder regionalen Kooperationen sind beispielgebend und veranlassen zunehmend weitere Körperschaften gemeinsam und unter Berücksichtigung spezifischer Zuständigkeiten im Verbund zu agieren. Die sehr vielversprechenden Schritte zeigen hier deutlich auf, dass ein intensiver Informationsaustausch, selbst wenn dieser aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen mitunter nur allgemeiner Natur ist, sich als wesentlicher Bestandteil für die erfolgreiche Durchführung sachgerechter Maßnahmen darstellt. In Bezug auf die detaillierten Fallzahlen in den verschiedenen Deliktbereichen der PKS waren in 2024 bei den Diebstahlsdelikten und den Vermögens- und Fälschungsdelikten maßgeblichen Veränderungen zu verzeichnen, auf welche nachfolgend näher eingegangen wird.

2.1.1 Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Im Bereich der Eigentumsdelikte ragte 2024 der Diebstahl unter erschwerenden Umständen insgesamt heraus, wengleich die Entwicklung in den niedersächsischen PD'en unterschiedlich verlief.

		PD BS	PD GÖ	PD H	PD LG	PD OL	PD OS	NI
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen gem. §§ 243-244a StGB	2022	6	8	75	12	70	6	177
	2023	5	35	71	27	85	16	242
	2024	15	35	165	10	71	6	303



In einem Fall konnte ein behördenspezifischer Tatort für 2024 (2023: 3 Fälle) nicht ausgewiesen werden. Auffällig ist in dem Deliktsbereich eine gegenläufige Entwicklung zu den allgemein zurückgehenden Fallzahlen. Die Fallzahlensteigerung im Bereich des Diebstahls unter erschwerenden Umständen bezieht sich maßgeblich auf den Bereich der PD Hannover. Dies ist überwiegend auf die in Hannover bereits in den Lagebildern 2022 und 2023 thematisierten kriminellen Angehörigen einer Großfamilie rumänischer Herkunft zurückzuführen.

2.1.2 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Bei den Betrugs- und Fälschungsdelikten waren hingegen erhebliche Rückgänge der Fallzahlen festzustellen, die sich auf verschiedene Deliksbereiche bezogen.

Vermögens- und Fälschungsdelikte	2020	2021	2022	2023	2024
51.... Betrug und Erschleichen von Leistungen §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	188	236	372	486	385
52.... Veruntreuungen §§ 266, 266a, 266b StGB	-	6	9	7	6
53.... Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB	15	28	35	43	53
54.... Urkundenfälschung §§ 267-271, 273-279, 281 StGB	44	71	418	309	131
55.... Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten sowie die Vorbereitung des Diebstahls und der Unterschlagung §§ 146-149, 151, 152, 152a, 152b, 152c StGB	1	7	5	8	12
56.... Insolvenzstraftaten §§ 283, 283a-d StGB	-	1	-	1	0
Gesamt	248	349	839	854	587

Der Rückgang bei Delikten der Urkundenfälschung dürfte auf den Abschluss der Umfangsverfahren³ im Bereich von Führerscheinprüfungen durch Stellvertretende zurückzuführen sein. Ermittelt wurde hier gegen eine Tätergruppierung, die Ausweisdokumente missbräuchlich nutzte, um stellvertretend für den Ausweisinhaber theoretische Führerscheinprüfungen abzulegen und dafür erhebliche Geldbeträge verlangte.

Der Rückgang im Bereich der Betrugsfälle bzw. dem Erschleichen von Leistungen auf nunmehr 385 Fälle wurde durch unterschiedliche Faktoren begünstigt, die nicht an einzelnen Ereignissen festgemacht werden können.

2.1.3 Glücksspiel

Nicht unerhebliche Fallzahlensteigerungen ergaben sich - auf insgesamt jedoch weiterhin niedrigem Niveau - in Fällen des Glücksspiels, welche in den vergangenen Jahren im niedrigen zweistelligen Bereich registriert (2022: 10; 2023: 13) worden sind. Hier wurden für das Berichtsjahr 2024 insgesamt 36 Fälle verzeichnet.

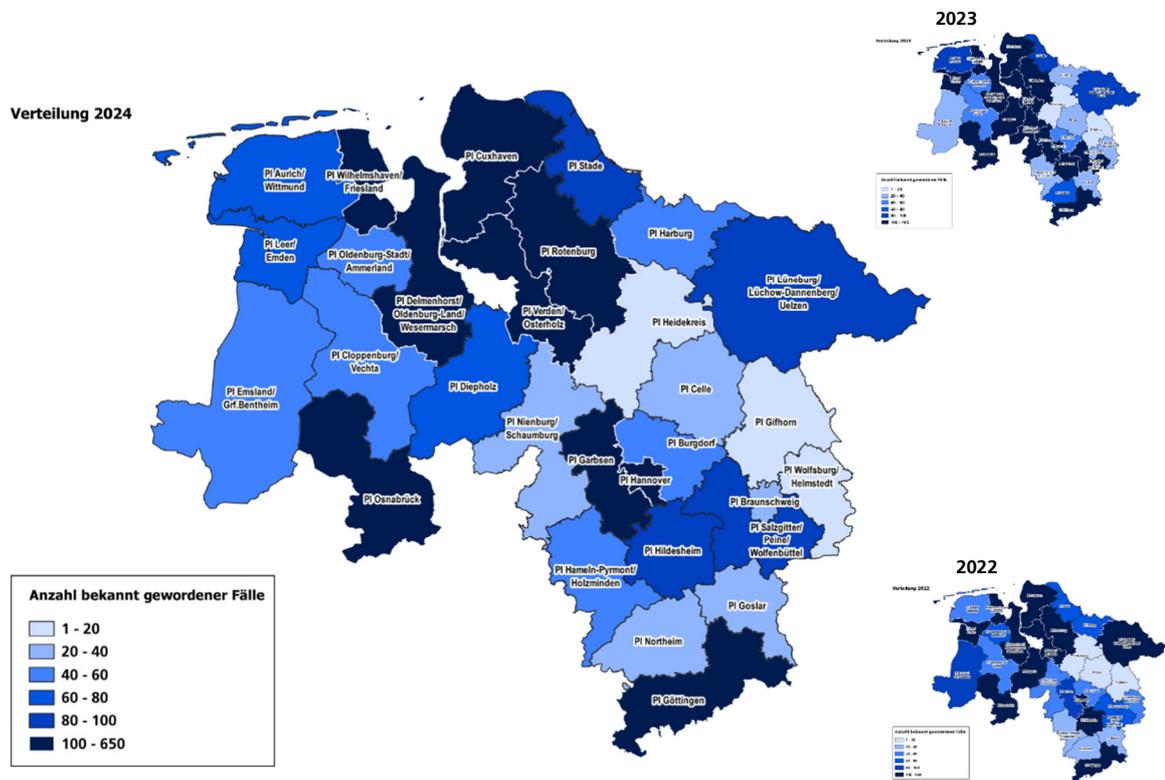
Insbesondere bei den durchgeführten Verbundkontrollen wurden ungenehmigt betriebene Spielautomaten oder illegale Geldspielgeräte festgestellt und entsprechende Verfahren eingeleitet. Im nordwestlichen Niedersachsen erfolgten Ermittlungen im Rahmen eines OK-Verfahrens, auf das unter phänomenologische Entwicklungen⁴ weiter eingegangen wird.

³ PD Hannover, EK Stellvertreter, Lagebild 2023, Seite 10

⁴ Siehe Abschnitt 2.7.1, Seite 18-19 des Lagebildes

2.2 Regionale Verteilung

Niedersachsen ist in seiner Gesamtheit, jedoch in einem unterschiedlichen Ausmaß betroffen. In der regionalen Betroffenheit sind auch die Fallzahlenrückgänge erkennbar, welche über die abgebildeten Zeiträume jedoch nicht zu einer spürbaren regionalen Verlagerung führten.



In den PD'en wurden insgesamt 70 Fälle nicht berücksichtigt, da diese nicht einzelnen Polizeiinspektionen (PI) zugeordnet werden können. Zumeist wurden sie von Spezialdienststellen bearbeitet.

2.3 Tatverdächtige

Insgesamt waren der Ausgangsstatistik zufolge **2.903** (2023: 3.048) Tatverdächtige zu verzeichnen. Auf die verschiedenen Deliktsbereiche verteilen sich die Tatverdächtigen⁵ wie folgt:

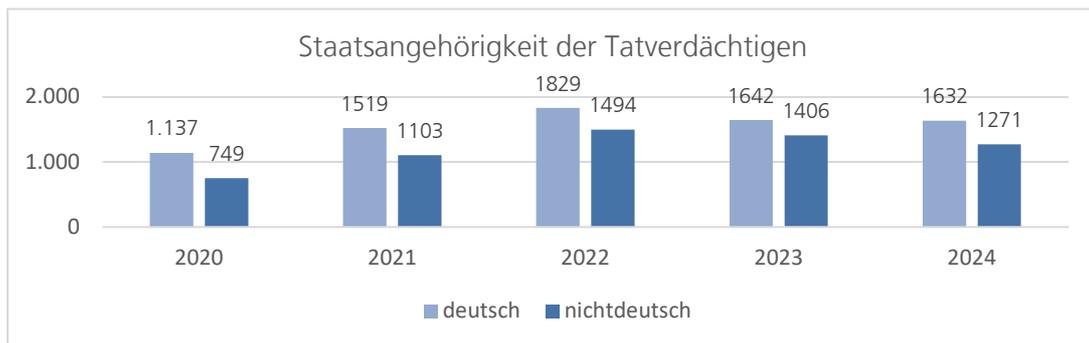
Tatverdächtige – Gesamtübersicht	2020	2021	2022	2023	2024
0.....Straftaten gegen das Leben	18	40	54	20	22
1.....Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	21	24	40	40	42
2.....Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	896	1.060	1.451	1.289	1.179
3.....Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	74	143	267	356	297
4.....Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	84	144	173	229	229
5.....Vermögens- und Fälschungsdelikte	281	427	760	715	648
6.....Sonstige Straftatbestände (StGB)	543	666	732	659	678
7.....Strafrechtliche Nebengesetze	304	595	486	440	375

⁵ Eine Addition der Tatverdächtigen in der nachfolgenden Tabelle ergibt in der Summe 3.470 Tatverdächtige, da Tatverdächtige, soweit sie in mehreren Deliktsbereichen Aktivitäten entfalten, hier jeweils als Tatverdächtige gezählt werden.

Insgesamt handelt es sich um **2.348** (2023: 2.505; 2022: 2.734) männliche und **555** (2023: 543; 2022: 589) weibliche Tatverdächtige.

2.3.1 Staatsangehörigkeit und Herkunft

Mit den 2024 weiter zurückgehenden Fallzahlen ist – bezogen auf die Gesamtanzahl der 2.903 Tatverdächtigen im Berichtsjahr – auch ein Rückgang der nichtdeutschen Tatverdächtigen auf nunmehr **43,78%** (2023: 46,13) zu verzeichnen.



Von den 1.632 Tatverdächtigen⁶ mit einer deutschen Staatsangehörigkeit wurden **1.310** auch in Deutschland geboren (2023: 1.340). Bei **328** (2023: 308) deutschen Tatverdächtigen wurde ein nichtdeutsches Geburtsland erfasst.

In Bezug auf die Staatsangehörigkeit der **1.271** (2023: 1.406) nichtdeutschen Tatverdächtigen waren die nachfolgenden Staatsangehörigkeiten 2024 am stärksten vertreten:

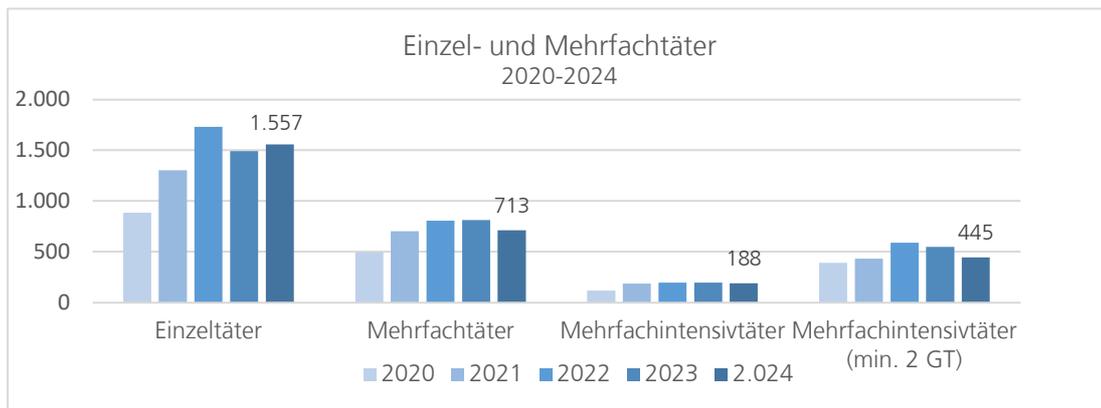
	Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige		Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige
1	rumänisch	265	11	bulgarisch	18
2	türkisch	230	12	polnisch	14
3	syrisch	154	13	albanisch	12
4	serbisch	99	14	iranisch	12
5	kosovarisch	80	15	niederländisch	6
6	libanesisch	77	16	nordmazedonisch	6
7	irakisch	70	17	georgisch	6
8	montenegrinisch	23	18	kroatisch	5
9	afghanisch	23	19	moldawisch	5
10	bosnisch/herzegowinisch	21	20	ukrainisch	5

Mit „Staatsangehörigkeit unbekannt“ waren 67 nichtdeutsche Tatverdächtige erfasst, 21 nichtdeutsche Tatverdächtige waren staatenlos. Die weiteren 52 Tatverdächtigen besitzen eine Staatsangehörigkeit aus 28 weiteren Staaten, hauptsächlich aus Europa und Asien.

2.3.2 Einzel- und Mehrfachtäter

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich, wie auch in den vergangenen Jahren, überwiegend um Einzeltäter. Die Zahl der Mehrfach- und Mehrfachintensivtäter/-innen unter den Tatverdächtigen ist nahezu gleichbleibend.

⁶ In einigen Fällen werden Tatverdächtige (TV) mit mehreren Geburtsländern in der PKS registriert. Dies führt dazu, dass die Anzahl der den ausgewiesenen Geburtsländern zugewiesenen TV (328) die Anzahl der diesen Geburtsländern zuzurechnenden TV (322) übersteigt.



Insgesamt 31,04% (2023: 33,10%) aller Tatverdächtigen wurden 2024 als Mehrfach- oder Mehrfachintensivtäter/-innen registriert. Der prozentuale Anteil der Mehrfachintensivtäter/-innen (mind. zwei Gewalttaten (GT)) liegt darüber hinaus bei 15,33% (2023: 17,97%), so dass Mehrfachtäter/-innen insgesamt 46,37% aller Tatverdächtigen ausmachen.

Der leicht überwiegende Anteil der Tatverdächtigen war mit 53,63% mit einer einzelnen Tat verzeichnet. Nach einem Rückgang im Jahr 2023 auf 48,91% entspricht dies dem prozentualen Niveau von 2022 (53,58%).

2.3.3 Alter

Die Altersstruktur der 2.903 Tatverdächtigen weist ein breites Spektrum auf. Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.

Tatverdächtige – Alter zur Tatzeit		2020	2021	2022	2023	2024	2024 - %
Kinder	Kinder 0 bis unter 6 Jahre	-	-	1	2	4	0,14%
	Kinder 6 bis unter 8 Jahre	-	1	8	5	13	0,45%
	Kinder 8 bis unter 10 Jahre	5	7	13	18	17	0,59%
	Kinder 10 bis unter 12 Jahre	12	16	39	34	41	1,41%
	Kinder 12 bis unter 14 Jahre	35	46	77	86	94	3,24%
Jugendliche	Jugendliche 14 bis unter 16 Jahre	68	68	179	153	156	5,37%
	Jugendliche 16 bis unter 18 Jahre	102	105	161	174	163	5,61%
Heranwachsende	Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre	224	300	317	307	262	9,03%
Erwachsene	Jungerwachsene 21 bis unter 23 Jahre	157	244	253	206	209	7,20%
	Jungerwachsene 23 bis unter 25 Jahre	176	196	260	223	187	6,44%
	Erwachsene 25 bis unter 30 Jahre	347	465	580	488	473	16,29%
	Erwachsene 30 bis unter 40 Jahre	396	643	784	733	676	23,29%
	Erwachsene 40 bis unter 50 Jahre	221	335	396	384	394	13,57%
	Erwachsene 50 bis unter 60 Jahre	94	131	184	173	147	5,06%
Erwachsene 60 Jahre und älter	49	65	71	62	67	2,31%	
Gesamt		1.886	2.622	3.323	3.048	2903	100%



Von der Gesamtzahl der Tatverdächtigen (2.903) machen Kinder und Jugendliche einen prozentualen Anteil von 16,81% aus, was wiederum einen leichten Anstieg in Relation zum Vorjahr bedeutet (2023: 15,49%). Im Vergleich zum Gesamtanteil der Jugendlichen und Kinder als Tatverdächtige in der PKS (14,15% von 222.239 Tatverdächtigen; 2023: 14,29% von 227.596 Tatverdächtigen) sind hier leichte Abweichungen zu verzeichnen.

Auffällig ist, dass bei den Kindern in vier von fünf Altersstufen zahlenmäßige Steigerungen von 2023 zu 2024 zu verzeichnen sind, während Rückgänge erst ab den Heranwachsenden mit insgesamt größeren Zahlen dazu führen, dass insgesamt ein Rückgang der Tatverdächtigen festzustellen ist.

2.4 Opfer

Durch die Nutzung der Daten der Ausgangsstatistik können Informationen zu Opfern der Aktivitäten clankrimineller Strukturen abgebildet werden, soweit es sich um Taten mit Opferspezifika⁷ handelt. Festgehalten wurden so für 2024 insgesamt 1.467 (2023: 1.533) Opfer clankrimineller Straftaten. Unter ihnen waren 985 männliche und 482 weibliche Personen.

Deliktschlüssel – Anzahl Opfer	2020	2021	2022	2023	2024
0..... Straftaten gegen das Leben	11	19	33	17	11
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	13	18	28	31	25
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.006	1.160	1.605	1.391	1.328
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	77	72	39	94	103
Gesamt	1.107	1.269	1.705	1.533	1.467

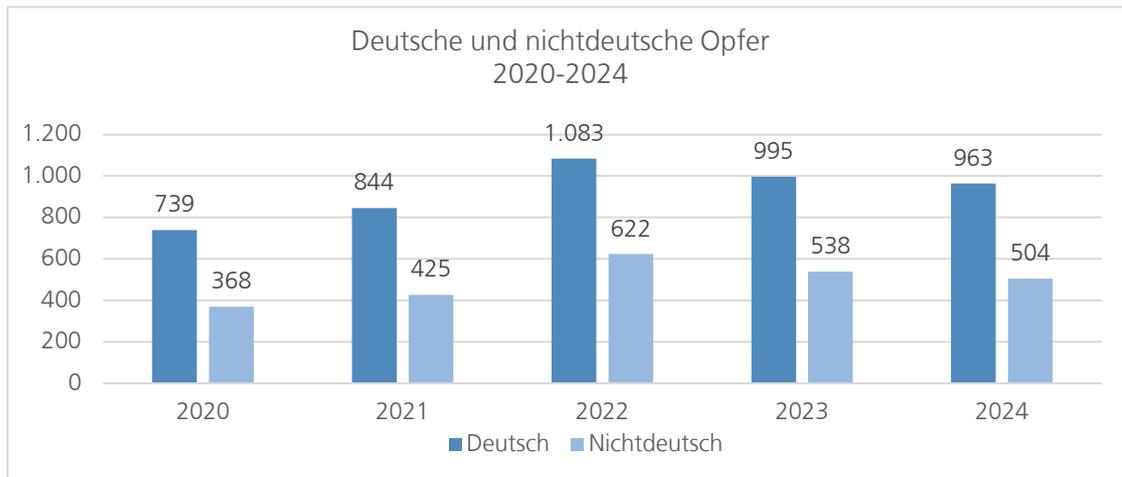
Wie in den Vorjahren wurde der maßgebliche Anteil der Opfer clankrimineller Taten bei den Rohheitsdelikten festgestellt.

In Bezug auf das Alter der 1.467 Opfer ergab sich im Berichtsjahr 2024 bei einem Vergleich der Jahreszahlen, trotz insgesamt sinkender Fallzahlen, eine deutliche Steigerung bei den weiblichen Opfern im Alter bis zu 14 Jahren.

Opfer - Alter zur Tatzeit	männlich				weiblich			
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Kinder 0 bis unter 14 Jahre	24	63	61	75	12	54	25	67
Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre	68	136	137	119	32	61	46	57
Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre	108	115	103	83	47	62	50	45
Erwachsene ab 21 Jahre	694	861	746	708	284	353	365	313
Gesamt	894	1.175	1.047	985	375	530	486	482

Bei den registrierten Opfern der Clankriminalität wurde bei 963 (2023: 995) Opfern eine deutsche Staatsangehörigkeit und bei 504 (2023: 538) Opfern eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit festgehalten.

⁷ PKS-Hauptgruppen: 0, 1, 2 und 6



2.5 Sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten

Da sonstige Ereignisse oder auch (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht über die Ausgangsstatistik abgebildet werden können, ist es hier erforderlich, polizeiliche Eingangsdaten zugrunde zu legen, die zum Erhebungsstichtag 12.01.2024 im Vorgangsbearbeitungssystem gekennzeichnet waren.

2.5.1 Sonstige Ereignisse

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 1.409 Sonstige Ereignisse (2023: 1.829) im Vorgangsbearbeitungssystem ausgewiesen, die entweder ein polizeiliches Einschreiten unterhalb der Schwelle von strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten erforderten oder bei denen es sich um durchgeführte Kontroll- oder Vollstreckungsmaßnahmen – zumeist Anhaltemeldungen, Überprüfungssachverhalte, Amtshilfen oder gezielte Kontrollmaßnahmen handelte.

2.5.2 Ordnungswidrigkeiten

Bei insgesamt 560 (2023: 462) Ordnungswidrigkeiten (OWI) sind in den Gesamtzahlen 258 (2023: 259) Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWI) enthalten.

Bei den OWI waren viele verschiedene Verstöße zu registrieren. Dies spiegelt die behördenübergreifenden Kontrollen wider. Wie schon 2023 ragten Verstöße gegen das Waffengesetz heraus, insbesondere das Mitführen von Waffen (Messer, Teleskopschlagstöcke) bei Veranstaltungen (27 Verstöße gegen § 53 Abs.1 Nr. 21a WaffG).

2.6 Phänomenologische Entwicklungen

Behördenübergreifend ist den diesem Lagebild zugrunde liegenden Berichten der niedersächsischen PD'en zu entnehmen, dass – wie auch in den vergangenen Jahren – bei gleichbleibend hoher Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung eigener Interessen kriminelle Gelegenheiten zur eigenen Bereicherung, aber auch zur Umsetzung des eigenen Machtanspruchs, flexibel ergriffen werden. Auch wenn bei der Durchführung dagegen gerichteter Maßnahmen Polizeibeamtinnen und -beamte und andere Amtsträgerinnen und -träger im Einzelfall massiven Anfeindungen ausgesetzt sind, ist ein durchaus spürbarer Rückgang zu verzeichnen. Dies hinterlässt den Eindruck, dass gerade konzentrierte behördenübergreifende Einsatzmaßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlen und konsequent fortgesetzt werden sollten.

Neue phänomenologische Entwicklungen wurden nur im Einzelfall berichtet. Im Wesentlichen handelt es sich um auch in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellte phänomenologische Ausprägungen. Nachfolgend werden einzelne Verfahren der Behörden auszugsweise dargestellt.



2.6.1 Organisierte Kriminalität (OK) und Kriminalität Komplexe Kriminelle Strukturen (KKS)

Durch die niedersächsische Polizei wurden 2024 fünf OK-Verfahren (2023: 9) geführt, in denen die agierende Tätergruppierung der Clankriminalität zuzurechnen ist. In fünf weiteren Verfahren wurde die Tätergruppierung nicht unmittelbar der Clankriminalität zugeschrieben, hatte jedoch Verbindungen zu clankriminellen Strukturen.

Die fünf OK-Verfahren, welche unmittelbar der Clankriminalität zuzurechnen sind, hatten in der Hauptaktivität den Rauschgifthandel/-schmuggel (3) und in je einem Fall Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben und Geldwäsche in Verbindung mit illegalem Glücksspiel zum Inhalt. Die Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen 56 Personen.

In zwei weiteren OK-Verfahren wurden die Ermittlungen durch die Bundespolizei bzw. den Zoll – Finanzkontrolle Schwarzarbeit – unter der Sachleitung niedersächsischer Staatsanwaltschaften geführt.

Daneben berichteten die PD'en von Umfangsverfahren oder Ermittlungen gegen KKS, bei denen der Übergang zur OK fließend sein kann. Nachfolgend werden daher OK-Ermittlungen und Ermittlungen gegen KKS auszugsweise abgebildet.

2.6.1.1 EV Brechstange – PD Osnabrück

Im Dezember 2023 verunfallte ein mit vier männlichen Personen besetzter Pkw mutmaßlich durch den Abwurf eines Pflastersteines von einer Brücke. Bei zwei der Fahrzeuginsassen handelt es sich um direkte Angehörige eines Clans aus Nordhorn. Aufgrund des mutmaßlichen Steinwurfs wurde eine Mordkommission eingerichtet. Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass der verunfallte Mietwagen durch die Vermietungsfirma GPS-überwacht gewesen ist. Die umfangreiche Auswertung der GPS-Daten ergab den dringenden Verdacht, dass der Mietwagen in der jüngeren Vergangenheit zur Begehung von Wohnungseinbruchsdiebstählen und Raubstraftaten genutzt und der behauptete Steinwurf lediglich zur Verdeckung eines tatsächlichen Verkehrsunfalls vorgetäuscht worden ist. Anfang Januar 2024 wurden die weiteren Ermittlungen durch die PI Emsland/Grafschaft Bentheim im Rahmen der "EV Brechstange" fortgeführt. Es ergingen u. a. Beschlüsse zur videografischen Überwachung der Anschriften der Fahrzeuginsassen sowie zur Telekommunikationsüberwachung. Ende Januar ereignete sich eine weitere Raubstraftat, die nach Übersetzung der arabischsprachigen Telefongespräche unmittelbar mit einem der verdächtigen Clanmitglieder in Verbindung gebracht werden konnte. Da mit weiteren schweren Straftaten gerechnet werden musste, wurden Haftbefehle erwirkt. Im Februar 2024 wurden die beiden Clanmitglieder sowie die beiden anderen Insassen des Pkw u. a. im Rahmen eines SEK-Einsatzes festgenommen. Im Laufe der Ermittlungen wurden noch weitere Mittäter festgestellt. Insgesamt konnten der Tätergruppierung 16 Taten (neben Raub und Wohnungseinbruchdiebstahl auch Taten der mittleren und leichten Kriminalität) zugerechnet werden. Der ungefähre Entwendungsschaden lag bei 100.000 €. Die Verhandlungen finden derzeit vor dem Landgericht Osnabrück statt.

2.6.2 Gewaltdelikte

Auch im vorliegenden Berichtsjahr waren Gewaltdelikte, insbesondere unter Verwendung von Waffen, von herausragender Bedeutung. Im Jahr 2024 endeten sie in acht Fällen tödlich. Exemplarisch steht hierfür ein Beispiel aus dem Bereich der PD Lüneburg.

Am 22.03.2024 kam es in Stade zu mehreren Auseinandersetzungen zwischen zwei amtsbekannten Großfamilien (aus Stade und Buchholz i.d.N.). Zunächst wurde durch eine größere Personengruppe ein Shisha-Shop in der Innenstadt von Stade angegriffen und beschädigt. Im weiteren Verlauf wurden der Inhaber und dessen Familienangehörige mit Reizgas attackiert. Daraufhin suchte die Familie des Geschäftsinhabers die Wohnanschrift der Angreifer auf und trat dort die Tür ein. Schlussendlich trafen sich zufällig Angehörige beider Familien in einer Straße. Dort kam es zu einem Zusammenstoß zweier Fahrzeuge und danach zur sofortigen körperlichen Auseinandersetzung. Zwei eingesetzte Funkstreifenwagen trafen auf der Anfahrt zum angegriffenen Wohnobjekt, bei dem es zu dem Eintreten der Haustür gekommen ist, zufällig auf diesen „Unfall“. Die beteiligten Personen ließen dennoch nicht voneinander ab. Im Verlauf der weiter andauernden Auseinandersetzung wurde einer männlichen Person mit einem Messer von hinten in den Kopf gestochen. Das Opfer wurde mit lebensbedrohlichen Verletzungen ins Klinikum eingeliefert. Aufgrund der Schwere der Verletzung wurde bereits frühzeitig mit dem Ableben gerechnet. Bei dem Opfer handelt es sich um ein ranghohes Mitglied aus einer der Großfamilien. Nachdem das Opfer ins Klinikum



eingeliefert wurde, versammelten sich im Laufe des Abends bis zu ca. 100 Familienangehörige und Freunde der Opferfamilie vor dem Krankenhaus. Bundesweite Anreisen, insbesondere aus Nordrhein-Westfalen, erfolgten. Zur Deeskalation wurde eine durchgehende offensive polizeiliche Präsenz (Objektschutz) beim Klinikum durchgeführt. Durch die Opferfamilie wurde ein sogenannter „Friedensrichter“ aus Gelsenkirchen und ein „Imam“ konsultiert. Diese wurden als zentrale Ansprechpersonen gegenüber der Polizei benannt, da die Familie unmittelbar im Anschluss an die Tat zunächst nicht bereit war, mit der Polizei direkt zu sprechen. Am folgenden Tag, verstirbt das 35-jährige Opfer im Klinikum aufgrund der Schwere der Verletzungen. Es wurden mehrere Tage Trauerbesuche in Stade (u. a. in einer angemieteten Diskothek) abgehalten, wobei Angehörige aus dem gesamten Bundesgebiet anreisen. Nach Einrichtung der Mordkommission (MoKo) konnte nach umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen ein 34-jähriger Angehöriger aus der gegnerischen Großfamilie als Täter ermittelt werden. Hintergrund waren offensichtlich ausufernde Streitigkeiten wegen der Eröffnung von Konkurrenzgeschäften im Bereich „Shisha-Shop/kiosk“ in Buchholz und Stade. Im Rahmen der MoKo konnten bei Durchsuchungsmaßnahmen u. a. Munition und geringe Mengen Betäubungsmittel bei der Familie des Beschuldigten beschlagnahmt werden. Das Gerichtsverfahren wird aktuell am Landgericht Stade verhandelt.

2.6.3 Fälschungs- und Vermögensdelikte

Wie eingangs beschrieben sind die Fallzahlen der Vermögens- und Fälschungsdelikte rückläufig. Nichtsdestotrotz weist dieser Deliktsbereich ein breites Spektrum an modi operandi auf und umfasst, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, Betrugsdelikte zum Nachteil älterer Menschen oder auch Betrugshandlungen beim An- und Verkauf von Fahrzeugen.

Im Bereich der PD Göttingen freundete sich der Täter 2024 zum Schein mit einer, im Raum Nienburg lebenden älteren Dame an, die ihn durch eine ebenfalls ältere Freundin kennengelernt hatte. Die Geschädigte ist verwitwet, hat keine Nachkommen und genoss anfangs die ihr entgegengebrachte Aufmerksamkeit. Nachdem der Täter Arbeiten im Haushalt übernommen hatte, verlangte er im weiteren Verlauf zunehmend finanzielle Zuwendungen für seine Unterstützung. Hierbei wurden insgesamt 15.000 € übergeben. Zudem eignete sich der Beschuldigte die EC-Karte der Dame an und hob damit 1.000 € ab. Des Weiteren tauschte er hochwertigen Schmuck gegen Modeschmuck aus. Nachdem die Geschädigte den finanziellen Missbrauch erkannt hatte, brach sie den Kontakt ab und erstattete Anzeige bei der Polizei.

Kriminelle Angehörige einer aus Serbien stammenden Großfamilie kontaktierten im Bereich der PI Hildesheim Privatpersonen, die ihre Pkw auf der Plattform „mobile.de“ zum Kauf angeboten hatten. Nachdem der Kauf vereinbart war, setzten sich die Beschuldigten mit einem niederländischen Autohaus in Verbindung und vermittelten die Fahrzeuge dort ohne Wissen der Eigentümer. Nach Handelseinigung zahlte das ausländische Autohaus den vereinbarten Fahrzeugpreis auf die Privatkonten der tatsächlichen Verkäufer, die annahmen, das Geld stamme von den Beschuldigten und übergaben diesen daraufhin die Fahrzeuge und die Papiere. Im Anschluss wandte sich die geschädigte Firma aus den Niederlanden an die Polizei und erstattete Anzeige, da ein Mitglied der betroffenen Familie zwei Fahrzeuge nach dem Kauf von Privatpersonen in die Niederlande überführen sollte und dies nicht geschehen war. Die betroffene Firma bezifferte den Schaden auf 47.000 € und stellte nach eigener Recherche im Internet fest, dass die Fahrzeuge bei einem Autohaus im Landkreis Hildesheim zum Verkauf angeboten und bereits auch verkauft worden waren. Im Februar 2024 erfolgten bei der Familie und dem lokalen Autohaus Durchsuchungen, wobei verfahrensrelevante Gegenstände und bei der Großfamilie Schreckschusswaffen (zum Teil mit Munition), Teleskopschlagstöcke und Einhandmesser beschlagnahmt wurden. Weiterhin kam es bei der Durchsuchung durch ein weibliches Familienmitglied zu einer Widerstandshandlung. Ein Vermögensarrest von 47.000 € konnte nicht vollstreckt werden. Da die Familienmitglieder Leistungsempfänger sind, wurden Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsbetrugs eingeleitet.

2.6.4 Weitere Entwicklungen

Unter anderem aus den PD'en Göttingen und Oldenburg wurde berichtet, dass Streitigkeiten zwischen rivalisierenden Jugendgruppierungen zunehmen. Gemeint sind körperliche Auseinandersetzungen, die meist aus einer vorangegangenen Streitigkeit über die sozialen Medien resultieren. Diese Auseinandersetzungen werden sowohl an öffentlichen Orten als auch im Schulkontext begangen. Die Nutzung von Gegenständen als Waffen ist hierbei



nicht unüblich. Der Trend von gewaltbereiten Jugendgruppierungen zu öffentlich ausgetragenen Revierstreitigkeiten ist aktuell auch über Deutschland hinaus zu beobachten. Exemplarisch stehen für diese Form der Auseinandersetzungen zwei Beispiele aus den Bereichen Göttingen und Wilhelmshaven.

Am 07.01.2024 kam es in Göttingen bei einem U-19 Hallenfußballturnier während der Einlasskontrolle zur Veranstaltung zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen minderjährigen und erwachsenen Angehörigen eines lokalen Clans mit dem Sicherheitspersonal sowie der eingesetzten Polizei. Die Auseinandersetzungen begannen, nachdem durch den Sicherheitsdienst Zugangsbeschränkungen aufgrund nicht vorhandener Eintrittskarten ausgesprochen wurden. In der Spitze gingen die Aggressionen von 15-20 Minderjährigen aus, die unvermittelt aus der Gruppe heraus mit Faustschlägen, Tritten und Kopfstößen den Sicherheitsdienst sowie vier vor Ort eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamte angriffen. Unmittelbar danach eintreffende Erziehungsberechtigte und erwachsene Angehörige der Großfamilie beteiligten sich an weiteren Angriffen und verschärfte die Lage u. a. durch eine versuchte Gefangenenbefreiung eines bereits gesicherten und gefesselten Täters durch dessen Vater. Nachdem starke Polizeikräfte vor Ort zusammengezogen werden konnten, beruhigte sich die Lage. Die Gruppen wurden getrennt. Die vier in der Anfangsphase verletzten Polizeibeamten mussten ambulant im Krankenhaus behandelt werden. Nach Gefährderansprachen und Androhung von Folgemaßnahmen in Form der Ingewahrsamnahme erhielten sämtliche Personen aus dem Familienumkreis einen Platzverweis bis zum Abschluss der Sportveranstaltung. Die Maßnahme wurde durch Einsatzkräfte begleitet und im Rahmen eines Raumschutzkonzeptes überwacht. Verstöße gegen die Platzverweise wurden im Nachgang nicht festgestellt. Im Verlauf der Sachverhaltsaufnahme konnten 16 Personen aus der Großfamilie mit verschiedener Tatbeteiligung festgestellt werden.

Im Zeitraum zwischen Mai 2024 und Oktober 2024 kam es zu diversen Messerangriffen im Stadtgebiet von Wilhelmshaven. Der Schwerpunkt lag hier im unmittelbaren Innenstadtbereich in einem engen Radius. Die Ermittlungen ergaben, dass die Angriffe von bereits polizeilich in Erscheinung getretenen Angehörigen einer Familie aus Syrien ausgingen. Insbesondere die drei Söhne des Clanoberhaupts agierten, teilweise auch gemeinschaftlich, bei den Tausführungen. Hintergrund waren mutmaßlich Revierstreitigkeiten im Kontext des Betäubungsmittelhandels. Bei insgesamt vier Taten wurden bei den Opfern durch die Messerangriffe erhebliche Verletzungen herbeigeführt. Hier ist es nur durch Zufall zu keinem tödlichen Ausgang gekommen. Zwei der drei Brüder konnten auf Antrag der Staatsanwaltschaft Osnabrück – Zentralstelle zur Bekämpfung der Clankriminalität – in Untersuchungshaft gebracht werden. Angehörige der im Jahre 2015 eingereisten Familie hatten seitdem 158 Straftaten begangen. Durch die behördenübergreifenden Ermittlungen, auch unter Einbeziehung ausländerrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abschiebung von Gefährdern und Intensivstraftätern, wurden, neben der strafrechtlichen Aufarbeitung der Taten, auch die rechtlichen Maßnahmen zur Abschiebung intensiv geprüft. Hierdurch konnte einem der Brüder der Flüchtlingsstatus bereits über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entzogen werden. Die Hauptverhandlungen in diesem Zusammenhang stehen noch aus. Bei Wohnungsdurchsuchungen in diesem Zusammenhang konnten 27.250 € und 1.200,00 US-\$ (1.146,84 €) aufgefunden und sichergestellt werden.

Im Bereich der PI Wilhelmshaven/Friesland ist gegen Ende des Jahre 2024 darüber hinaus festgestellt worden, dass vermehrt strafrechtlich relevante Sachverhalte zwischen dort schon länger lebenden Clanfamilien und neu hinzugezogenen syrischen Clanfamilien zu registrieren sind. Insbesondere im Bereich Betäubungsmittelhandel, aber auch dem Ansiedeln von Geschäften (Kiosk, Imbiss, Wettspiel etc.) wird hier, teilweise auch unter massiver Gewaltanwendung versucht, entsprechende Machtverhältnisse zu verschieben.

2.6.5 Politisch motivierte Kriminalität

Für das Berichtsjahr liegen keine Besonderheiten zum Kriminalitätsgeschehen im Zusammenhang zwischen Politisch motivierter Kriminalität und Clankriminalität in Niedersachsen vor. Für das Jahr 2024 sind dem LKA Niedersachsen (LKA NI) insgesamt 37 polizeiliche Vorgänge bekannt, die sowohl Bezüge zur Clankriminalität, als auch zum Polizeilichen Staatsschutz aufwiesen. Im Vergleich zum Jahr 2023 hat die Anzahl polizeilich dokumentierter Vorgänge wieder zugenommen und erreichte etwa das Niveau von 2022 (2022: 35, 2023: 26).

Die Vorgänge aus dem Jahr 2024 teilen sich in Straftaten (21), sonstige Ereignisse (9) und allgemeine Staatsschutzereignisse (7) auf. Bei den Straftaten handelt es sich hauptsächlich um Volksverhetzungen (5) und das Verwenden



von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (5). In einem Fall wurde wegen der angeblichen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ermittelt⁸.

Personen mit Bezug zur Clankriminalität werden in den Ermittlungsverfahren sowohl als Beschuldigte (15), aber auch als Opfer (1) geführt.

2.7 Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität

Im Berichtsjahr wurden auf breiter Ebene maßgebliche Schritte zur weiteren Vernetzung der tangierten Verwaltungsbehörden unternommen, behördenübergreifende Kontrollaktionen durchgeführt oder gemeinsame Projekte initiiert. In vielen Gemeinden oder Städten sind clankriminelle Strukturen in einen verstärkten polizeilichen Fokus gerückt sowie niedrigschwellig und unter Einbindung kommunaler Verwaltungsbehörden im notwendigen Umfang mit Maßnahmen belegt worden. Anhand der sinkenden Fallzahlen zeigte sich auch im aktuellen Berichtsjahr deutlich, dass sich die Bemühungen, ganzheitlich gegen kriminelle Clanstrukturen vorzugehen, positiv auswirken. Beispielhaft werden nachfolgend einige dieser Initiativen angeführt.

2.7.1 EG Gamechanger – PD Osnabrück

Im Juni 2024 wurde in der PI Aurich/Wittmund und der PI Leer/Emden eine gemeinsame Ermittlungsgruppe namens "Gamechanger" gebildet. Hintergrund ist die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels im Bereich der zwei PI'en. Wiederholt wurden in der Vergangenheit bei behördenübergreifenden Kontrollen von Spielotheken und Shisha-Bars sogenannte Fun-Games festgestellt. Neben diesen Fun-Games wurden zudem Fußball-Wettautomaten betrieben. Weiter ergaben sich Hinweise auf illegale Pokerrunden, die regelmäßig in den genannten Gewerbeobjekten stattgefunden haben sollen. Entsprechende Einladungen wurden kurzfristig über Messenger, wie WhatsApp geteilt. Teile der betriebenen Gewerbe waren unter anderem auf Mitglieder einer Großfamilie angemeldet. Darüber hinaus wurden sogenannte „Strohänner" als Betreiber eingesetzt, wobei diese im Auftrag der Familie agierten. Es wurde zudem erkannt, dass die Glücksspielautomaten nicht nur in eigenen Betrieben aufgestellt worden sind, sondern auch in von anderen Clanstrukturen betriebenen Gewerbeobjekten.

Trotz wiederholt eingeleiteter Strafverfahren wegen des Veranstaltens von illegalem Glücksspiel auf Grundlage der behördenübergreifenden Kontrollen, kam es wiederholt zu Neueröffnungen verschiedener Spielotheken und Cafés durch die o. g. Großfamilie. Erst intensive Ermittlungen, mit Schwerpunkt auf Vermögensermittlungen seitens der "EG Gamechanger", konnten einen Großteil des Veranstaltens von illegalem Glücksspiel eindämmen. Im Rahmen der Ermittlungen gelang es, mit Schwerpunkt auf Vermögensermittlungen und einer intensiven behördenübergreifenden Zusammenarbeit, illegale Veranstaltungen zu verhindern und illegale Gewinne abzuschöpfen.

2.7.2 Gemeinsame Verbund- und Schwerpunktkontrollen

Im Oktober 2024 wurde im gesamten Einzugsgebiet der PD Hannover ein Behördeneinsatz durchgeführt. Dabei wurden mit einer Vielzahl von Netzwerkpartnern verschiedene Gewerbeobjekte, wie z. B. Cafés, Bars, Restaurants und Spielhallen, kontrolliert. Bei den Kontrollörtlichkeiten handelt es sich zum einen um bereits – aus den verschiedensten kriminellen Strukturen und Bereichen – bekannte Lokalitäten. Zum anderen waren Geschäfte darunter, die noch unbekannt oder beispielsweise neu eröffnet wurden, wo potentielle Strukturen aufgeheilt werden sollten. Im Ergebnis sind eine Vielzahl an Straftaten und Ordnungswidrigkeiten festgestellt worden. Der größte Anteil ist dabei in Rechtsvorschriften des Gewerbebereiches wiederzufinden, die hauptsächlich durch die Netzwerkpartner verantwortlich übernommen wurden. Weiterhin wurden Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und illegales Glücksspiel festgestellt.

Am 06.12.2024 fanden bundesweite Schwerpunktpfungen in Branchen und Regionen mit clankriminellen Strukturen durch verschiedene Hauptzollämter statt. Im Rahmen der Amtshilfe führte die PD Braunschweig in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt (HZA) Braunschweig, Pfungen nach dem Schwarzarbeitergesetz im Bereich der

⁸ Bei dem o. g. Vorgang in Zusammenhang mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB handelte es sich um einen als unglaubwürdig eingeschätzten Hinweis. Der Vorwurf konnte im Rahmen der Ermittlungen letztlich nicht bestätigt werden (Einstellung gem. § 170 II StPO)



Clankriminalität in insgesamt elf Objekten durch. Die Prüfungen erstreckten sich u. a. auf die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, sozialversicherungspflichtige Meldepflichten, Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung, Scheinselbständigkeit und illegale Ausländerbeschäftigung. Die angetroffenen Arbeitnehmer/-innen wurden überprüft und ihre Personalien und Angaben mittels Erfassungsbogen aufgenommen. Im Rahmen der Kontrollen konnten diverse Verstöße festgestellt werden. Durch die Einsatzkräfte konnte ein störungsfreier Ablauf der Prüfungen gewährleistet werden.

2.7.3 Netzwerktreffen

Seit Ende 2022 wurden für alle vier PI'en der PD Osnabrück „Kooperationsvereinbarungen zur interdisziplinären Bekämpfung von Gefahren, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch clankriminelle Gruppierungen“ ausgearbeitet. Dieses geschah unter Federführung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Osnabrück mit dem Ansprechpartner Clankriminalität der PD Osnabrück.

Am 16.05.2024 fand zur Neustrukturierung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft gemeinsam mit der PD Oldenburg ein Treffen von Führungskräften und Sachbearbeitenden für Clankriminalität im Landtag Oldenburg statt. Im November 2024 kündigte das HZA Osnabrück ebenfalls an, sich dem Netzwerk formal anzuschließen.

2.7.4 Behördenübergreifende Tagungen

Aufgrund der Komplexität und der Deliktsbreite des Kriminalitätsphänomens ist es erforderlich, einen noch intensiveren, strukturierten Austausch und eine noch engere anlass- und phänomenbezogene Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Behörden auf Landes- und Bundesebene zu etablieren.

Um dies zu gewährleisten, werden jährlich behördenübergreifenden Tagungen veranstaltet, wie beispielsweise die 4. Gemeinsame Tagung von Polizei und Justiz und die 3. Expertentagung Clankriminalität im Jahr 2024. Bei diesen Veranstaltungen kamen Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Justiz, Steuerfahndung und Zoll aus verschiedenen Bundesländern sowie Österreich und den Niederlanden zusammen, um sich über gemeinsame Themen, Herausforderungen und Erfahrungen auszutauschen. Ziel war es, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern und bereits bestehende Kooperationen zu stärken.

2.7.5 Finanzermittlungen

Bei der Bekämpfung der Clankriminalität kommt der Vermögensabschöpfung als eine besonders große Verantwortung zu. Es ist zwingend erforderlich, die materiellen Vorteile der jeweiligen Tat abzuschöpfen, um so den Ansporn für weitere gewinnorientierte Straftaten sowie die Reinvestition von Taterträgen zu unterbinden und darüber hinaus das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung im Sinne der positiven Generalprävention aufrechtzuerhalten.

Entgegen dem negativen Trend des Jahres 2023 ist es bei der Anzahl der Vermögensabschöpfungsvorgänge mit vorläufigen Sicherungen bei Verfahren mit Clan-Bezug in Niedersachsen in 2024 zu einer erheblichen Steigerung gekommen. Nach 33 Vorgängen in 2023 konnten im vergangenen Jahr in 47 Vorgängen vorläufige Sicherungen vorgenommen werden. Eine Übersicht zeigt die folgende Tabelle:

Behörde	2020	2021	2022	2023	2024
PD Braunschweig	4	6	8	4	3
PD Göttingen	4	13	12	6	4
PD Hannover	12	3	24	3	2
PD Lüneburg	3	5	2	2	4
PD Oldenburg	3	10	5	10	5
PD Osnabrück	3	1	4	8	29



LKA	1	3	0	0	0
Gesamt	30	41	55	33	47

Im Vergleich zu den Vorjahren sind bei den PD'en Lüneburg und Osnabrück teilweise erhebliche Steigerungen zu verzeichnen. Der nachfolgenden Tabelle sind die Sicherungssummen der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen zu entnehmen:

Behörde	2020	2021	2022	2023	2024
PD Braunschweig	45.061 €	350.965 €	473.255 €	373.985 €	54.240 €
PD Göttingen	39.100 €	184.661 €	898.237 €	130.870 €	64.730 €
PD Hannover	157.480 €	31.170 €	1.433.574 €	16.126 €	19.505 €
PD Lüneburg	74.868 €	443.340 €	15.050 €	43.462 €	2.622.744 €
PD Oldenburg	261.815 €	1.101.351 €	311.029 €	1.310.599 €	267.892 €
PD Osnabrück	333.400 €	717.805 €	20395 €	103.267 €	1.909.002 €
LKA	34.230 €	706.500 €	0 €	0 €	0 €
Gesamt	945.954 €	3.535.792 €	3.151.540 €	1.978.309 €	4.938.113 €

Die Steigerung der Vorgänge als auch der Sicherungssumme der PD Osnabrück stehen in Zusammenhang mit den bereits beschriebenen Einsatzmaßnahmen der "EG Gamechanger". Die hohe Sicherungssumme der PD Lüneburg lässt sich auf zwei Ermittlungsverfahren zurückführen.

2.7.6 Prävention

Herkömmliche Präventionsmaßnahmen sind nach Einschätzung mehrerer PD'en vor dem Hintergrund besonderer Rahmenbedingungen der Clankriminalität, insbesondere bei der hohen Bedeutung familiärer Strukturen für das kriminelle Handeln, nur wenig erfolgsversprechend. Dem gegenüber stehen Ansätze, sich der Thematik zu nähern und sie in Teilbereichen strategisch weiterzuentwickeln.

2.7.6.1 Fachtagung „Prävention und Clankriminalität“

In der PD Hannover wurde die Fachtagung „Prävention und Clankriminalität – Impulse und Perspektiven“ mit dem Ziel durchgeführt, mögliche Entstehungsbedingungen sowie kulturelle Einflussfaktoren von Clankriminalität zu betrachten und eine Sensibilisierung für einen differenzierten und sachgerechten Umgang mit der Thematik zu schaffen. Darüber hinaus wurden kriminalpräventive Ansätze fokussiert und der Raum zum Austausch mit den externen Netzwerkpartnern bereitgestellt. Die Teilnehmenden setzten sich aus Personen der Bundespolizeidirektion Hannover, der Landeshauptstadt und Region Hannover, des HZA Hannover, des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen Hannover und der Landespolizei zusammen.

2.7.6.2 KPK-PG „Clankriminalität“ – LKA Niedersachsen

Im zweiten Quartal 2022 wurde die Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (KPK-PG „Clankriminalität“) unter der Federführung Niedersachsens eingerichtet. Die Mitglieder kommen des Weiteren aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Berlin sowie der Zentralen Geschäftsstelle (ZGS) der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes, dem BKA, der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) sowie der Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr). Die von der Projektgruppe entwickelte Maßnahmenkonzeption konzentriert sich auf ein Bedrohungsmanagement im Umgang mit kriminellen Subkulturen und auf die Erstellung eines Podcasts zur Darstellung des Phänomens.



In der Train-the-trainer-Fortbildung „Training Bedrohungsmanagement - Umgang mit Bedrohungen im Kontext subkultureller Familienstrukturen“ werden polizeiliche Verhaltenstrainerinnen und -trainer weitergebildet, um diese bereits von der Sicherheitskooperation Ruhr in Nordrhein-Westfalen erfolgreich umgesetzte Fortbildung bundesweit zur Verfügung zu stellen. Die Fortbildung wurde auch im ersten Quartal 2025 an drei Terminen mit insgesamt 28 Verhaltenstrainerinnen und -trainern durchgeführt und fortgesetzt.

Die noch andauernde Erstellung des genannten Podcast zur Darstellung des Phänomens berücksichtigt verschiedenen Aspekte (Clan und Kriminalität, ausländerrechtliche Aspekte, Bild der Frau, Stigmatisierung, kriminelle Karrieren und weitere Themen) zur Thematik und soll mit verschiedenen Gästen im Format beleuchtet werden. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahme ist für 2025 avisiert.



3 Justizieller Teil





3.1 Verfahrensentwicklung in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften

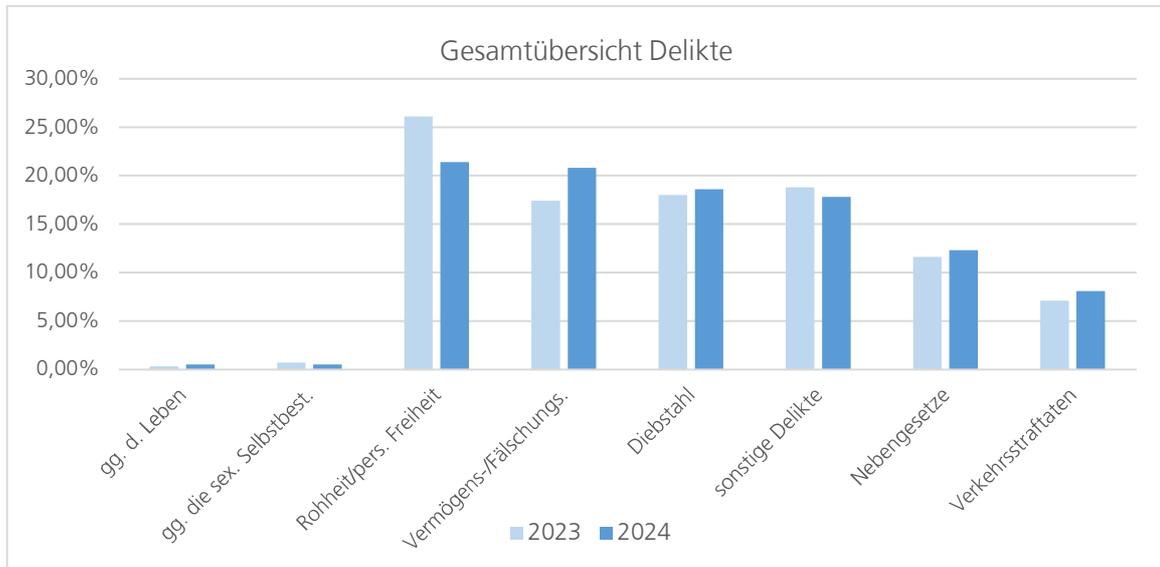
Im Berichtszeitraum gingen bei den vier Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Stade, die zum 01.10.2020 zur effektiven Verfolgung der Clankriminalität in Niedersachsen eingerichtet worden sind, 1.498 Verfahren gegen namentlich bekannte Tatverdächtige neu zur Bearbeitung ein (2023: 1.404 Verfahren, 2022: 1.089 Verfahren, 2021: 853 Verfahren). 2.493 Personen wurden 2024 von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften als Tatverdächtige erfasst (2023: 1.965 Personen). Für den Berichtszeitraum ist damit eine Fortsetzung des kontinuierlichen Anstiegs der Verfahrenszahlen gegenüber den Vorjahresberichtszeiträumen festzustellen, der im Zusammenhang stehen dürfte mit der immer besser funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz sowie der Optimierung der Verfahrenskennzeichnung. Neben der Vorgangsbearbeitungsroutine wird zudem die Aufhellung clankrimineller Verbindungen dazu beigetragen haben, entsprechende Vorgänge identifizieren und kennzeichnen zu können.

Erneut wurde die Zusammenarbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Stade mit den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften als gut funktionierend bewertet. Abstimmungsprobleme oder Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und den Ortsbehörden wurden nicht berichtet, auch wenn die Schwerpunktstaatsanwaltschaften wegen Auslastung zum Teil Verfahrensübernahmen von Ortsbehörden ablehnen mussten. Die Personalstärke der Schwerpunktstaatsanwaltschaften blieb bei zunehmenden Verfahrenszahlen unverändert.

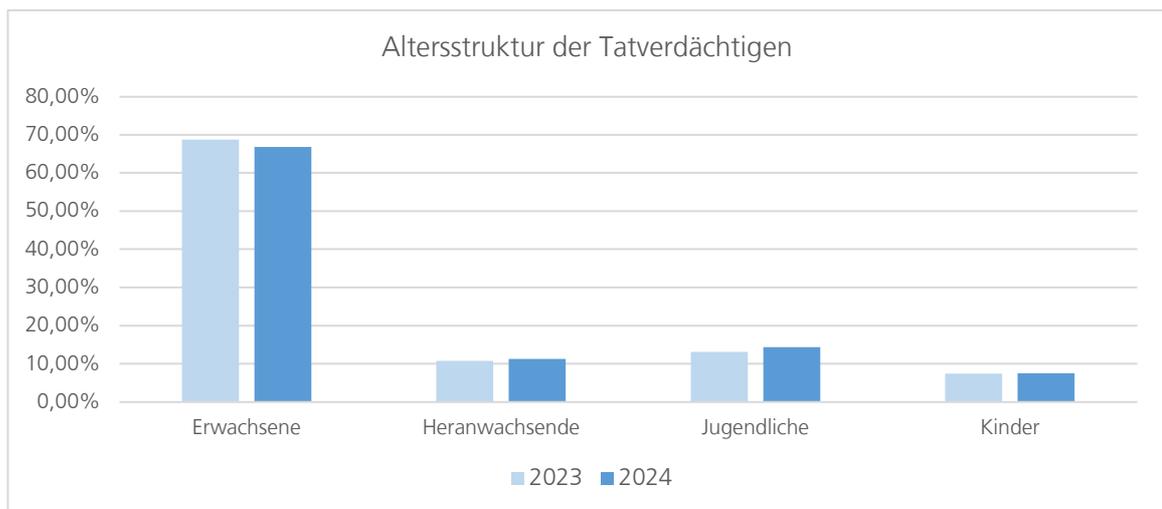
Die Arbeitsbelastung aller Staatsanwaltschaften hat auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes. Gemäß Ziff. 3.4 der AV des MJ vom 15.05.2020 (4030-404.84 – Nds. RPfl. 2020 Nr. 7, S. 221) werden die Schwerpunktstaatsanwaltschaften bei der Wahrnehmung der Sitzungsververtretung in Clanverfahren vor den Amtsgerichten von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften unterstützt, wenn letztere darum ersucht werden. Wie schon in den Vorjahreslagebildern berichtet, wird in der Praxis regelmäßig auf die Unterstützung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei Wahrnehmung der Sitzungsververtretung vor den Amtsgerichten zurückgegriffen. Gründe hierfür sind nach wie vor die Anzahl der zu verhandelnden Verfahren, die zumeist langen Anfahrtswege sowie die Tatsache, dass vor dem erkennenden Gericht regelmäßig an einem Sitzungstag neben dem Clanverfahren auch weitere Strafsachen verhandelt werden, für die die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ohnehin einen Sitzungsvertreter entsendet.

Folgende durchschnittliche Erledigungszahlen konnten für die Schwerpunktstaatsanwaltschaften festgestellt werden: Unter Berücksichtigung nur der Erledigungen ohne Verbindung/Umtragung/Abgabe haben die vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften in 33 % (Vorjahr: 36 %) der Verfahren Anklage erhoben bzw. den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO erfolgte in 46 % der Verfahren (Vorjahr: 49 %). In 21 % der Verfahren (Vorjahr: 15%) wurden Einstellungen aufgrund von Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 153, 153a, 154, 154f StPO, § 45 JGG oder § 31a BtMG vorgenommen. Die Zunahme an Einstellungen nach Opportunitätsvorschriften bedeutet gleichwohl keine Abkehr von der Null-Toleranz-Strategie. Eine genauere Differenzierung nach den Einstellungsvorschriften zeigt, dass hauptsächlich Verfahren gegen Mehrfachtäter aus verfahrensökonomischen Gründen nach § 154 Abs. 1 StPO erledigt wurden, nämlich 71 % der nach Opportunitätsvorschriften erledigten Verfahren beruhten auf dieser Norm. Weitere 12 % der Verfahren wurden vorläufig eingestellt gem. § 154f StPO, weil der Täter unbekanntes Aufenthalts war. Nur wenige Verfahren wurden gemäß §§ 153, 153a StPO oder § 45 JGG eingestellt. Damit haben die Schwerpunktstaatsanwaltschaften weiterhin trotz des steigend zunehmenden Arbeitsanfalls die Straftaten konsequent verfolgt und die Null-Toleranz-Strategie umgesetzt.

Die Auswertung der Gesamtverteilung nach Delikten zeigt, dass insgesamt erneut Verfahren wegen Straftaten aus dem Bereich der Rohheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit (insb. Körperverletzung und Bedrohung) am häufigsten zu bearbeiten waren. Allerdings ist der Anteil am Gesamtaufkommen hier zurückgegangen: Während 2023 noch mehr als jedes vierte Verfahren (26,1 %) ein Rohheitsdelikt oder Delikt gegen die persönliche Freiheit betraf, wurde 2024 ungefähr jedes fünfte Verfahren (21,4 %) wegen eines solchen Vorwurfs geführt. Demgegenüber nahm die Häufigkeit von Vermögens- und Fälschungsdelikten (insb. Betrug und Urkundenfälschung) gegenüber dem Vorjahr wieder zu (2024: 20,8 %, 2023: 17,4 %). Der Anteil der Diebstahlstaten an der deliktischen Verteilung ist gegenüber 2023 annähernd unverändert: Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften ermittelten 2024 in 18,6 % der Verfahren wegen dieses Eigentumsdelikts (2023: 18 %). Auch in den übrigen Deliktskategorien kam es gegenüber dem Vorjahresberichtszeitraum zu keinen großen Verschiebungen.



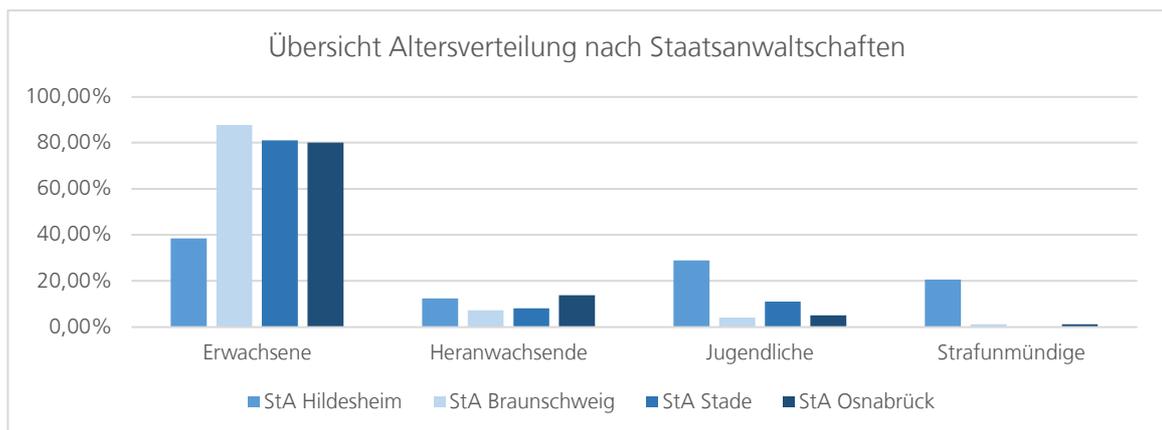
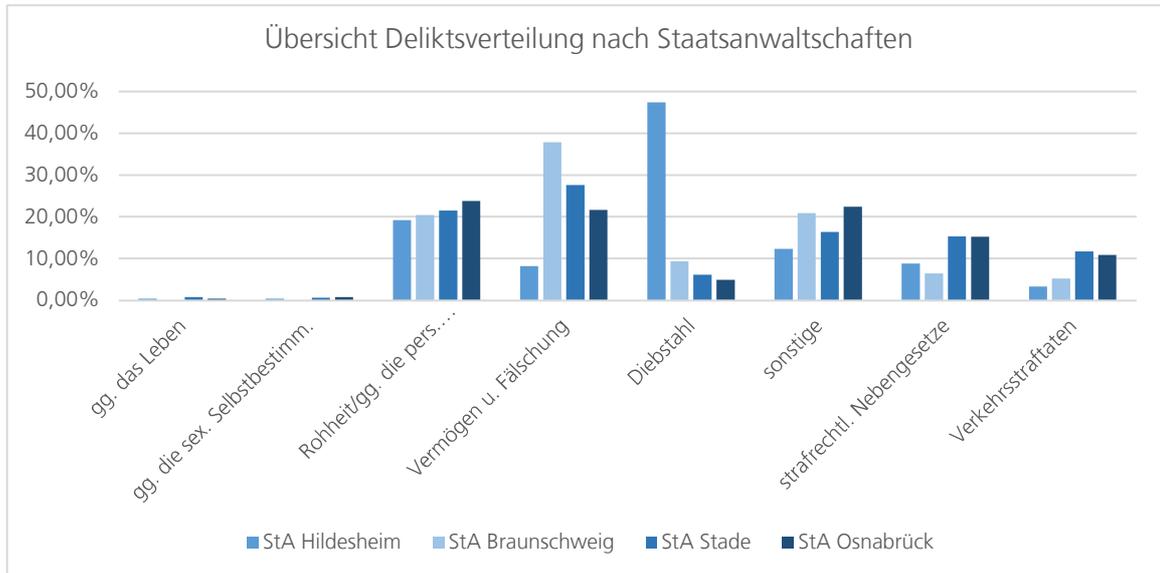
Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen stellt sich wie folgt dar:



Hinsichtlich der Altersstrukturen haben sich im Vergleich zum Berichtszeitraum 2023 keine gravierenden Verschiebungen ergeben: Im aktuellen Berichtszeitraum für das Jahr 2024 war der ganz überwiegende Anteil der ermittelten Tatverdächtigen erwachsen (66,8%, 2023: 68,7 %). Heranwachsend war gut jeder zehnte Beschuldigte (11,3 %, 2023: 10,8 %). Der Anteil jugendlicher Tatverdächtiger lag bei 14,4 % (2023: 13,1 %), der der Strafunmündigen bei 7,5 % (2023: 7,4%).



Die beiden folgenden Grafiken geben einen Überblick, wie sich die Deliktsverteilung und Altersstruktur der Tatverdächtigen innerhalb der einzelnen Bezirke der Schwerpunktstaatsanwaltschaften verhält:



3.2 Berichte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

3.2.1 Zentralstelle Braunschweig

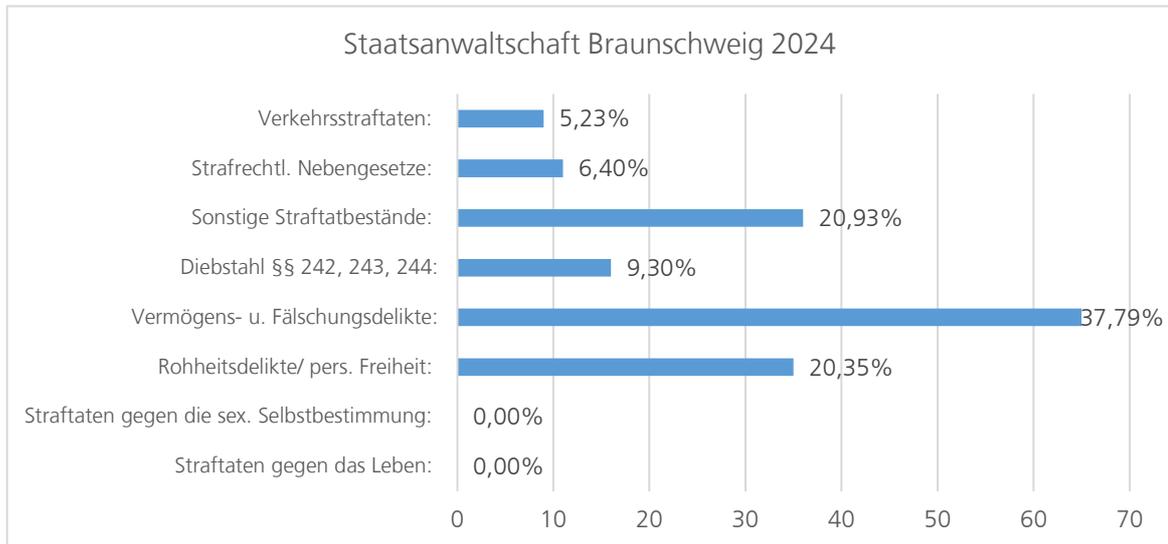
Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Braunschweig hatte vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 einen Eingang von 172 Verfahren mit Clanbezug zu verzeichnen (2023: 143 Verfahren). Im Vergleich zu 2023 hat sich die Anzahl der neu eingegangenen Verfahren damit um etwa 20 % erhöht. Auch die Anzahl der tatverdächtigen Personen erhöhte sich: Die Verfahren wurden gegen insgesamt 277 tatverdächtige Personen geführt (2023: 226 Personen). Dabei richteten sich die Ermittlungen gegen 243 erwachsene Beschuldigte, 20 Heranwachsende, elf Jugendliche und drei strafunmündige Kinder. Damit wurden im Berichtszeitraum in etwa 12 % der Verfahren die Ermittlungen (auch) gegen Kinder, jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige geführt, womit ein leichter Rückgang zum Vorjahreszeitraum feststellbar ist (2023: 13 %).

Hinsichtlich der deliktischen Verteilung kam es im Berichtszeitraum zu deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr: 2023 dominierten Verfahren, die Rohheitsdelikte oder Delikte gegen die persönliche Freiheit zum Gegenstand hatten, mit einem Anteil von fast 47 % an den in der Clanzentralstelle in Braunschweig bearbeiteten Verfahren. Demgegenüber wurde 2024 nur noch gut jedes fünfte Verfahren wegen eines Vorwurfs aus dieser Deliktkategorie eingetragen (20,4 %). Dafür kam es zu einem gravierenden Zuwachs an Fälschungs- und Vermö-



gensdelikten von knapp 14 % im Jahr 2023 auf nun fast 38 %. Auch bei Diebstahlsdelikten ist für den Berichtszeitraum ein Anstieg zu konstatieren, und zwar von 5,6 % im Jahr 2023 auf 9,3 % im Jahr 2024. Schließlich gab es im Bereich der Verkehrsstraftaten und sonstigen Straftatbestände eine (leichte) Zunahme: Bei Verkehrsstraftaten von 2,8 % auf 5,2 %, bei den sonstigen Straftatbeständen von 18,2 % auf 20,9 %.

Im Einzelnen sieht die Verteilung der in der Zentralstelle in Braunschweig bearbeiteten Verfahren wie folgt aus:



Die bereits im Vorjahreslagebild erwähnten Ermittlungskomplexe jeweils wegen des Vorwurfs des Betrugs, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, beschäftigten die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Braunschweig weiterhin:

Das von der Staatsanwaltschaft Braunschweig mit der ZKI Braunschweig geführte Verfahren gegen einen Beschuldigten, dem im Zusammenhang mit dem Betrieb zweier Corona-Testzentren in Wolfsburg Betrugshandlungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) mit einer Schadenshöhe von ca. 900.000 € vorgeworfen werden, dauert an. Die umfangreichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

In dem mit der PI Northeim geführten Ermittlungskomplex „Corona-Testzentren“ stehen sechs Beschuldigte ebenfalls im Verdacht des Betruges, indem sie im Rahmen des Betriebs von Corona-Testzentren in Northeim, Bad Gandersheim, Seesen und Einbeck Falschangaben gegenüber der KVN zur Anzahl der im jeweiligen Testzentrum getesteten Personen gemacht haben sollen. Gegen fünf Angeschuldigte wurde zwischenzeitlich Anklage wegen gewerbsmäßigen Betrugs zum Landgericht Göttingen – Wirtschaftsstrafkammer – erhoben, gegen einen Beschuldigten wird noch ermittelt. Ein Hauptverhandlungstermin steht noch nicht fest.

Die Ermittlungen wurden in etwa 36 % der Verfahren eingestellt. 13 % der Verfahren wurden mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen. Eine sonstige Erledigung durch Verbindung, Umtragung oder Abgabe erfolgte in knapp 29 % der Verfahren. In ca. 22 % der Verfahren konnten die Ermittlungen im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Nur bezogen auf die erledigten Verfahren (ohne Verbindung/Umtragung/Abgabe) lassen sich folgende Quoten feststellen: Mit Anklage/Strafbefehl wurden 26 % der Verfahren abgeschlossen, 42 % der Verfahren wurden eingestellt gem. § 170 Abs. 2 StPO, in 32 % der Verfahren erfolgte eine Einstellung gem. §§ 153, 154, 154f StPO oder § 45 JGG. Eine genauere Betrachtung der Erledigungen zeigt hier, dass fast 82 % der Verfahren gegen Mehrfachtäter aus verfahrensökonomischen Gründen gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt wurden, weitere 11 % wegen unbekanntem Aufenthalts der Beschuldigten nach § 154f StPO.

3.2.2 Zentralstelle Hildesheim

Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Hildesheim wurden im Berichtszeitraum 454 neue Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Tatverdächtige eingetragen (2023:

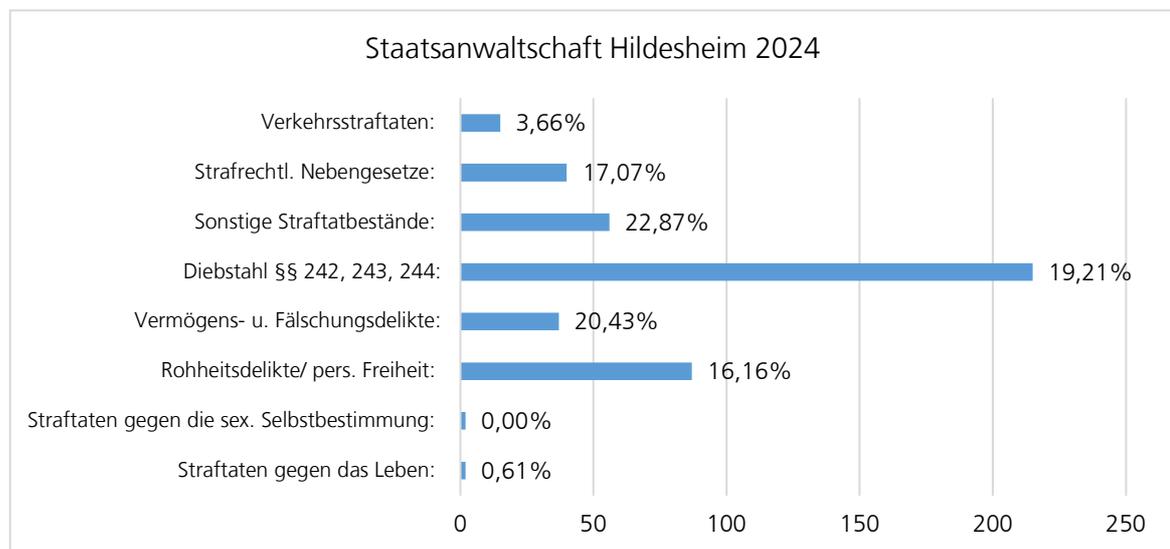


408). Dabei richteten sich die Verfahren gegen 859 Personen, davon 330 Erwachsene, 106 Heranwachsende, 247 Jugendliche und 176 strafunmündige Personen. In etwa 40 % der Verfahren wurden damit Ermittlungen (auch) gegen Jugendliche und Heranwachsende geführt. Hinzu kommt ein auffallend hoher Anteil von knapp über 20 % aller Verfahren, die sich (auch) gegen strafunmündige Personen (Kinder) richteten.

Die hohe Anzahl an tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen beruht darauf, dass die Serie von Diebstahlstaten, zu denen bereits in den Lagebildern der Vorjahre berichtet wurde und für die Angehörige einer Großfamilie aus Hannover verantwortlich sind, anhält. Der Anteil der Diebstahlstaten, viele davon begangen durch Angehörige der Großfamilie aus Hannover, am Gesamtaufkommen der Straftaten stieg gegenüber dem Vorjahr sogar nochmals an auf knapp über 47 % (2023: 39,2 %).

Der bereits für 2023 festgestellte Rückgang an Vermögens- und Fälschungsdelikten, namentlich Betrug und Urkundenfälschung, setzte sich im Berichtszeitraum fort von ca. 13 % auf etwa 8 %. Rückläufig war auch die Häufigkeit von Rohheitsdelikten (Körperverletzungen sowie Raubtaten) und Delikten gegen die persönliche Freiheit (insb. Bedrohung und Nötigung): Gut 19 % der Verfahren hatten einen Vorwurf aus diesen Deliktsbereichen zum Gegenstand (2023: 22,3 %). Demgegenüber wurden mehr Verfahren eingetragen, die Straftaten aus den Nebengesetzen zum Gegenstand hatten, hauptsächlich aus dem Betäubungsmittelgesetz und dem Waffengesetz. Wegen eines Straftatbestandes aus dem Konsumcannabisgesetz wurde nur in einem Fall ermittelt. Die Verfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz stellten sich erneut als besonders arbeitsintensiv dar und erforderten im Rahmen verdeckter Ermittlungen den Einsatz von Observationsmaßnahmen sowie Telekommunikationsüberwachungen, in der offenen Phase umfangreicher Durchsuchungen.

Die Verteilung der in Hildesheim bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:



Im Nachgang zu dem im Lagebericht des Vorjahres dargestellten Verfahren EG Bube ist zu berichten, dass die gegen die Hauptangeklagten erwirkten Verurteilungen zwischenzeitlich rechtskräftig geworden sind. Lediglich die Revision des verurteilten Onkels der Haupttäter hatte Erfolg. Wegen des neuen KCanG ist die Strafsache zu einer neuen Entscheidung über die Strafhöhe an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Im Komplex EK Luna, zu dem ebenfalls im Vorjahreslagebild berichtet wurde, konnte das Verfahren vor dem Landgericht Hannover zwischenzeitlich mit rechtskräftigen Verurteilungen abgeschlossen werden. Die Haupttäter wurden zu Gesamtfreiheitsstrafen von 7 Jahren bzw. 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt werden.

Etwa 48 % der Verfahren wurden eingestellt. In knapp 12 % der Verfahren wurde Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt. Eine sonstige Erledigung durch Verbindung, Umtragung oder Abgabe erfolgte in knapp 24 % der Verfahren. 16 % der Verfahren konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.



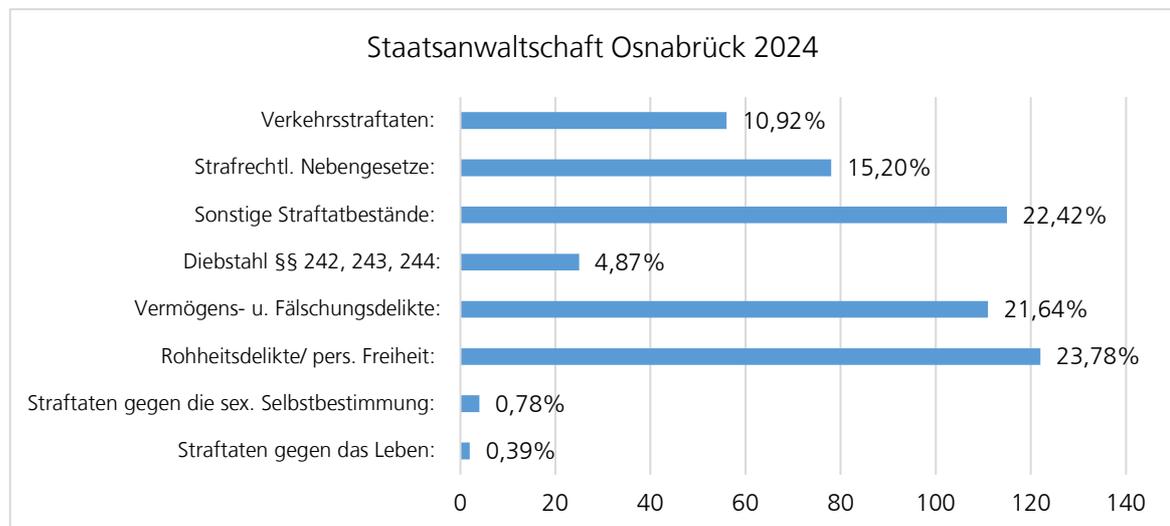
Bei einer Betrachtung nur der erledigten Verfahren (ohne Verbindung/Umtragung/Abgabe) ergibt sich eine Anklagequote von ca. 20 %. Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO erfolgten in etwa 46 % der Verfahren. 34 % der Verfahren wurden nach den Opportunitätsvorschriften §§ 153, 154, 154f StPO oder § 45 JGG erledigt, wobei ca. 76 % der Verfahren aus verfahrensökonomischen Gründen gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt wurden, in ca. 13 % der Fälle die Täter unbekanntem Aufenthalts waren und daher die vorläufige Einstellung des Verfahrens gem. § 154f StPO erfolgte.

3.2.3 Zentralstelle Osnabrück

Bei der Zentralstelle in Osnabrück sind vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 513 Ermittlungsverfahren gegen clankriminelle Beschuldigte eingetragen worden, während es im Vorjahr noch 321 Verfahren waren. Der Verfahrenszuwachs gegenüber dem Vorjahr liegt damit bei fast 60 %. Die Ermittlungen richteten sich dabei gegen 798 Personen (Vorjahr: 466). Es handelte sich um 639 erwachsene, 110 heranwachsende und 40 jugendliche Beschuldigte sowie neun strafunmündige Personen.

Rohheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit waren auch in diesem Jahr die am häufigsten vorkommenden Deliktsfelder. Während im Vorjahr aber der Anteil an allen Verfahren bei ca. 30 % lag, ging dieser im aktuellen Berichtszeitraum auf knapp 24 % zurück. Auch wurden weniger Verfahren wegen des Vorwurfs des Diebstahls geführt (2024: ca. 5 %; 2023: 9 %). Dafür nahmen Vermögens- und Fälschungsdelikte von knapp 18 % (2023) auf fast 22 % (2024) zu. In den sonstigen Deliktsbereichen gab es keine wesentlichen Veränderungen.

Die Verteilung der in der Zentralstelle in Osnabrück bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:



Exemplarisch für den Arbeitsanfall in der Zentralstelle sollen hier folgende Verfahren kurz dargestellt bzw. nach Erstvorstellung im Lagebild 2023 wieder aufgegriffen werden:

Sprengstoffanschlag:

Der Sachstand des im Lagebild 2023 berichteten Verfahrens gegen zwei Beschuldigte wegen eines Sprengstoffanschlags auf ein im Bereich eines Wohnhauses in Wittmund abgestelltes hochpreisiges Kraftfahrzeug stellt sich wie folgt dar: Die Verhandlung fand vor dem Landgericht Aurich – Jugendkammer – statt. Der Angeklagte mit clankriminellem Hintergrund wurde im Juni 2024 wegen des Sprengstoffanschlags und zudem wegen weiterer zur Anklage gebrachter Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Das Urteil ist insoweit nicht rechtskräftig, da der Angeklagte Revision eingelegt hat. Der mitangeklagte Heranwachsende wurde zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.



EG „Flens“:

Das im Lagebild des Vorjahres erwähnte Verfahren gegen u.a. drei Mitglieder einer Großfamilie aus Osnabrück, in dem es insbesondere um den Vorwurf gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung im Zusammenhang mit einem sogenannten „Punktehandel“ bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ging, ist durch die Zentralstelle im Februar 2025 mit Anklageerhebung zur Jugendkammer des Landgerichts Osnabrück abgeschlossen worden.

EK „Nebel“:

Das im Lagebild 2023 vorgestellte Verfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen des Vorwurfs des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, nämlich Marihuana im zweistelligen und Kokain im einstelligen Kilogramm Bereich, wurde im April 2024 durch Anklage zum Landgericht Oldenburg gerichtsanhängig gemacht. Der Hauptangeklagte wurde im November 2024 zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Die übrigen drei Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen von 4 Jahren sowie in zwei Fällen zu 2 Jahren (jeweils ausgesetzt zur Bewährung) verurteilt. Die beiden erstgenannten Urteile sind nicht rechtskräftig.

EV „Brechtstange“:

Zu diesem Verfahren wird zunächst zwecks Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen auf die Ausführungen im polizeilichen Teil unter 2.6.1.2. Das Verfahren richtet sich gegen zwei Angeklagte mit clankriminellem Hintergrund und zwei weitere Angeklagte. Den Angeklagten wird bandenmäßiger Wohnungseinbruchdiebstahl mit Waffen sowie schwere räuberische Erpressung und erpresserischer Menschenraub zur Last gelegt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen schlossen sich die Angeklagten spätestens im November 2023 zu einer Bande zusammen, um zur dauerhaften Bestreitung ihres Lebensunterhaltes unter Mitführen von Reizgas, Messern und Brecheisen mittels Aufhebeln von Terrassentüren und Fenstern in von zumeist lebensälteren Menschen bewohnte Häuser einzudringen mit dem Ziel, Bargeld und sonstige Wertsachen, insbesondere Schmuck, zu entwenden, und dabei die im Hause lebenden Bewohner, sofern sie sich nicht alleine durch die körperliche Überlegenheit beeindrucken lassen, unter Vorhalt des Messers oder des Brecheisens oder Einsatz des Reizgases zum einen davon abzuhalten, sich gegen die Durchsuchung ihres Hauses nach Wertsachen zu wehren oder Hilfe zu rufen, aber auch, die Bewohner zu bedrohen mit dem Ziel, dass sie ihnen aus Angst um ihre körperliche Unversehrtheit, insbesondere durch den Einsatz der Waffen, Aufbewahrungsorte von Bargeld und Schmuck sowie von EC-Karten unter Benennung der PIN-Nummern zwecks späterer unberechtigter Abhebungen an Geldautomaten mitteilen. Unter dem 04.06.2024 wurde Anklage erhoben, derzeit findet die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Osnabrück statt.

Von den neu eingegangenen Verfahren wurden etwa 18 % eingestellt, 24% mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen und ungefähr 23 % auf sonstige Weise erledigt (Verbindung, Umtragung, Abgabe). Ca. 35 % der Verfahren sind noch anhängig.

Nur bezogen auf die erledigten Verfahren (ohne Verbindung/Umtragung/Abgabe) liegt die Anklagequote der Staatsanwaltschaft Osnabrück bei ca. 56 %, Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO erfolgten in etwa 35 % der Verfahren. Rund 9 % der Verfahren wurden nach Opportunitätsvorschriften (§§ 153, 153a, 154, 154f StPO, § 45 JGG, § 31a BtMG) erledigt.

Die infolge des Erlasses des Niedersächsischen Justizministeriums vom 22.12.2021 etablierte interdisziplinäre „Sicherheitspartnerschaft Clan“ bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück hat ihre Netzwerkarbeit im Jahr 2024 weiter intensiviert. Über die Einrichtung und Zielsetzung der „Sicherheitspartnerschaft Clan“ wurde im Lagebild 2022 berichtet. Mittlerweile sind für die Zuständigkeitsbereiche der Polizeiinspektionen Lingen, Osnabrück, Emden/Leer, Aurich/Wittmund, Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch sowie Wilhelmshaven Kooperationsvereinbarungen zwischen den mit dem Phänomen befassten Behörden geschlossen worden, welche den Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verbessern. Die Kooperationsvereinbarungen werden in der Praxis in Form von turnusmäßigen und anlassbezogenen Treffen gelebt. Zuletzt wurde am 14.05.2025 mit der Polizeiinspektion Cloppenburg eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung besteht nur noch für den Bereich der Polizeiinspektion Oldenburg Stadt/Ammerland keine Kooperationsvereinbarung. Eine solche wird derzeit vorbereitet. Bis zur Jahresmitte 2025 ist mit dem Abschluss der letzten Kooperationsvereinbarung zu rechnen. Die arbeits- und zeitintensive Netzwerkarbeit kann von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Osnabrück nur geleistet werden, weil ihr durch Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums

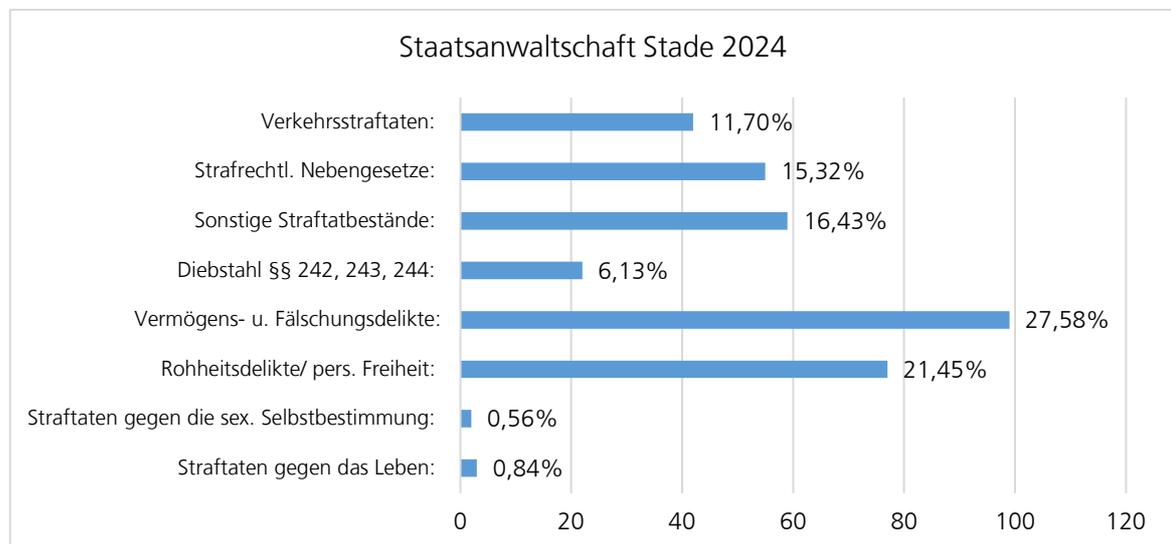


vom 22.12.2021 zwei R1-Stellen zugewiesen wurden, um mittels der „Sicherheitspartnerschaft Clan“ Netzwerkarbeit zu etablieren.

3.2.4 Zentralstelle Stade

Bei der Zentralstelle in Stade sind im Berichtszeitraum insgesamt 359 Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Personen, die clankriminelle Bezüge aufweisen, neu zur Bearbeitung eingetragen worden (2023: 532). Der Rückgang an Verfahren beruht darauf, dass die Zentralstelle in Stade im Berichtszeitraum weniger Verfahren übernehmen konnte, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der dort bereits anhängigen Verfahren sicherzustellen. In Absprache mit den örtlichen Polizeiinspektionen sowie den Staatsanwaltschaften in Verden und Lüneburg wurden daher von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft insbesondere Verfahren gegen solche Beschuldigten geführt, die strafrechtlich bereits intensiv in Erscheinung getreten sind. Hier wurden besondere Schwerpunkte gesetzt.

Die Verfahren richteten sich gegen 559 Personen (2023: 706), davon 61 Jugendliche, 45 Heranwachsende und 453 Erwachsene. Im Einzelnen sieht die Verteilung der in Stade bearbeiteten Ermittlungsverfahren wie folgt aus:



Die Ermittlungsverfahren betrafen wie auch in den Jahren zuvor ein breites Spektrum an Delikten aus allen Bereichen des Strafgesetzbuches und der Nebengesetze. Im Vergleich zum Vorjahr kam es hinsichtlich der Häufigkeit der verschiedenen Deliktsfelder zum Teil zu Verschiebungen. So war im Vorjahresberichtszeitraum der Anteil der Rohheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit sowie der Vermögens- und Fälschungsdelikte am Gesamtaufkommen der Straftaten nahezu gleich. Während die Anzahl der Rohheitsdelikte und der Delikte gegen die persönliche Freiheit 2024 nur geringfügig zunahm (von 21,3 % im Jahr 2023 auf 21,5 % im Jahr 2024), stieg der Anteil der Vermögens- und Fälschungsdelikte deutlich von 21,4 % im Jahr 2023 auf 27,6 % im Jahr 2024. Vermögens- und Fälschungsdelikte sind damit im Berichtszeitraum die am häufigsten vorkommenden Deliktsbereiche. Einen Rückgang gab es bei Diebstahlstaten: Während 2023 jedes zehnte Verfahren den Vorwurf dieses Eigentumsdelikts betraf, wurde 2024 noch in knapp 6 % der Verfahren wegen dieses Delikts ermittelt.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Stade hat im Berichtszeitraum Schwerpunkte gesetzt in Verfahren gegen clankriminelle Beschuldigte u. a. aus den Bereichen der Landkreise Verden, Stade und Lüneburg. Etwa 40 % der bearbeiteten Verfahren stammten aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Verden, etwa 5 % aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft Lüneburg, die Übrigen aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Stade oder auswärtiger Staatsanwaltschaften, welche die Verfahren u. a. wegen Sachzusammenhangs – hier z. B. reisende Täter im Bereich Straftaten zum Nachteil älterer Menschen, vor allem in Bezug auf Garten-/Landschaftspflege/Hausmeister Tätigkeiten – zur Übernahme vorgelegt haben. Zudem wurden in ein-



zelen Verfahrenskomplexen Ermittlungen zu den familiären Strukturen der betreffenden Clanfamilien sowie insbesondere im Rahmen der Vermögensermittlungen zu den wirtschaftlichen Betätigungen und den finanziellen Verhältnissen der Tatbeteiligten geführt, so dass ein umfassenderes Bild erlangt werden konnte.

Von den bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Stade geführten Verfahren waren insbesondere zwei Tötungsdelikte von besonderem medialen Interesse: Zum einen das Tötungsdelikt vom 22.03.2024, das bereits im polizeilichen Teil unter 2.6.2 dargestellt wurde. Das Verfahren ist noch vor dem Landgericht Stade anhängig.

Das andere Tötungsdelikt ereignete sich am 21.01.2024 in Stade im Bereich des Bahnhofs. Dort kam es zu einem Übergriff von fünf männlichen Personen auf eine andere männliche Person, die infolge der körperlichen Einwirkungen verstarb. Gegen einen der Beschuldigten, der sich nach der Tat ins Ausland abgesetzt hatte, wurde mit internationalem Haftbefehl gefahndet. Er wurde inzwischen in die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert und befindet sich in Untersuchungshaft. Nach Anklageerhebung Ende März 2025 gegen die fünf mutmaßlich Tatbeteiligten ist das Verfahren vor dem Landgericht Stade anhängig.

Von den im Berichtszeitraum neu eingegangenen Verfahren wurden 51 % eingestellt, etwa 22 % mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen, 14 % auf sonstige Weise erledigt (Verbindung, Umtragung, Abgabe) und 13 % sind noch anhängig.

Unter Berücksichtigung nur der erledigten Verfahren (ohne Verbindung, Umtragung, Abgabe) lässt sich für die Zentralstelle in Stade eine Anklagequote von 30 % feststellen. Eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte in 57 % der Verfahren. 13 % der Verfahren wurden nach Opportunitätsvorschriften gem. §§ 153, 153a, 154, 154f StPO oder § 45 JGG erledigt.

3.3 Berichte der Ansprechpartner in den übrigen Staatsanwaltschaften

Die Ortsbehörden berichteten über die im Berichtszeitraum dort eingegangenen Verfahren mit Clanbezug wie folgt:

3.3.1 Staatsanwaltschaft Aurich

Bei der Staatsanwaltschaft Aurich gingen im Berichtszeitraum 52 Ermittlungsverfahren mit Clanbezug ein, von denen 51 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Osnabrück abgegeben wurden. Das bei der Staatsanwaltschaft Aurich verbliebene Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.3.2 Staatsanwaltschaft Bückeburg

Bei der Staatsanwaltschaft Bückeburg wurde im Berichtszeitraum kein Verfahren als clanrelevant gekennzeichnet.

3.3.3 Staatsanwaltschaft Göttingen

Von der Staatsanwaltschaft Göttingen wurde im Zeitraum von Januar bis Dezember 2024 lediglich ein Ermittlungsverfahren mit Clanbezug geführt. Tatvorwurf war Bedrohung. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.3.4 Staatsanwaltschaft Hannover

Der Staatsanwaltschaft Hannover wurden 254 Verfahren mit Clanbezug vorgelegt. Dort verblieben 38 mit dem Clanmarker gekennzeichnete Vorgänge. Die übrigen Verfahren wurden an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Hildesheim oder eine andere örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

3.3.5 Staatsanwaltschaft Lüneburg

Bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg sind 14 Ermittlungsverfahren mit Clanbezug eingetragen worden, davon neun Verfahren in der Zweigstelle Celle. Die Zweigstelle in Celle hat kein Verfahren abgegeben, aus Lüneburg wurden drei Verfahren an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Stade abgegeben.



3.3.6 Staatsanwaltschaft Oldenburg

Bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg gingen 142 neue Ermittlungsverfahren mit Clanbezug ein. 141 Verfahren wurden an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Osnabrück abgegeben, lediglich ein Verfahren verblieb in Oldenburg.

3.3.7 Staatsanwaltschaft Verden

Im Berichtszeitraum wurden der Staatsanwaltschaft Verden 40 Verfahren mit Clanmarker vorgelegt. Von diesen Verfahren verblieben vier Verfahren in Verden, die übrigen Verfahren wurden an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Stade abgegeben. Die Staatsanwaltschaft Verden hat drei Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, in dem weiteren Verfahren wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt.

3.4 Zusammenarbeit und Austausch

Die Zusammenarbeit zwischen den Zentralstellen und den ihnen jeweils zugeordneten Staatsanwaltschaften gestaltet sich weiterhin gut. Die kollegiale Zusammenarbeit funktioniert, sei es bei der Vereinbarung von Verfahrensübernahmen oder der Wahrnehmung von Sitzungsdiensten.

Am 12./13.09.2024 fand in Königslutter die jährliche gemeinsame Arbeitstagung der ZOK und des LKA Niedersachsen mit den Clan-Koordinatoren der Generalstaatsanwaltschaften, den Dezernentinnen und Dezernenten der staatsanwaltlichen Clan-Zentralstellen, den Ansprechpartnern Clan der Staatsanwaltschaften sowie den polizeilichen Ansprechpartnern Clan in Niedersachsen statt, die wie den Vorjahren gut angenommen wurde und an der zahlreiche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte teilnahmen. Neben niedersächsischen Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern waren erneut Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen angereist, mit denen weitere Kontakte geknüpft und vertieft werden konnten. Die nächste gemeinsame Clantagung von LKA und ZOK ist für den 04./05.09.2025 in Planung. Bezirksübergreifend gibt es noch anlassbezogen von der ZOK organisierte und moderierte virtuelle Dienstbesprechungen der niedersächsischen Staatsanwaltschaften (sog. „Clan-Calls“), die der Erörterung von Sachfragen dienen sowie den Austausch über aktuelle Probleme aus dem Clanbereich zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus nimmt die ZOK regelmäßig an den Sitzungen der Kommission Organisierte Kriminalität teil, die sich auch mit der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen befasst und in diesem Rahmen zu einer bundesweiten Vernetzung beiträgt.

Das mit der Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften verfolgte Ziel, Clankriminalität nicht erst ab der Schwelle zur Organisierten Kriminalität, sondern bereits deutlich darunter mit konsequenter Strafverfolgung zu begegnen, wird erreicht. Durch das Konzept, das auf spezialisierte und für das Phänomen besonders sensibilisierte Dezernenten und Dezernentinnen setzt, die die familiären Strukturen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich kennen, gelingt es immer mehr, Zusammenhänge zwischen Personen und Handlungen zu erkennen und Straftaten effektiv zu verfolgen. Insgesamt ist die Aufhellung krimineller Clanstrukturen weiter vorangekommen. Der Kenntnisstand über einzelne relevante Familienclans hat deutlich zugenommen. Wünschenswert ist eine personelle Aufstockung der Clanzentralstellen, um clankriminelles Verhalten auch künftig konsequent bekämpfen zu können.



4 Abschließende Bemerkungen

Zwar mag das Phänomen der Clankriminalität prozentual betrachtet nur einen geringen Anteil an der Gesamtkriminalität ausmachen, gleichwohl bleibt die Verfolgung eine wichtige Aufgabe. Gewalttätige Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit und damit zusammenhängende intensive Maßnahmen stellen nur die Spitze des Eisbergs dar. Dies wurde bereits in den letztjährigen Lagebildern zum Ausdruck gebracht und hat weiterhin Gültigkeit:

Kriminelle Clanstrukturen sind in Niedersachsen präsent. Wenngleich sie quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen, beeinträchtigen sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und fordern die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Umfang. Hier besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen, statistischen Präsenz und der ihnen im Rahmen von Einsatzbewältigungen zu widmenden Aufmerksamkeit.

Auch wenn der Kenntnisstand über einzelne relevante Familienclans weiter aufgewachsen ist, so geht dies allenfalls mit einer verbesserten Zuordnung und Bewertung strafrechtlich relevanter Handlungen einher. Das hohe Maß an Gewaltbereitschaft und auch die zunehmende Feststellung der Waffenverfügbarkeit oder deren Nutzung bei Auseinandersetzungen geben nach wie vor Anlass zur Besorgnis. Generalpräventive Ansätze und auch dezidiert erarbeitete Vorgehensweisen entfalten in Anbetracht der Missachtung gesellschaftlicher oder staatlicher Autoritäten oft nur begrenzt Wirkung.

Die deutlich festzustellende Haltung, an einer Aufklärung von auch gravierenden Straftaten nicht mitzuwirken oder offen gefahrenabwehrende Maßnahmen abzulehnen, lässt befürchten, dass sich parallelgesellschaftliche Strukturen verfestigen. Selbst Opfer schwerster Übergriffe verweigern sich einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Werden im Rahmen von eskalierenden Lagen spontan Aussagen getätigt, so erfolgt eine Zurücknahme dieser oftmals nach Beendigung der akuten Bedrohungslage. Insofern ist eine möglichst frühzeitige, beweiskräftige Dokumentation von Zeugenaussagen, z. B. auch unter Einsatz der Bodycam, von erheblicher Bedeutung.

Es werden auch zukünftig intensive Bemühungen erforderlich sein, um diese Strukturen auch im Interesse eines gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens zu verändern. Dafür werden neben strafprozessualen Möglichkeiten, etwa der Telekommunikationsüberwachung, der Vorratsdatenspeicherung und dem Einsatz verdeckter Ermittler, auch ausreichend personelle Kapazitäten bei Polizei und Justiz benötigt.

In allen PD'en wurden im Berichtszeitraum Informationen zu kriminellen Clanstrukturen in der Form verdichtet, dass gegen diese Ermittlungsverfahren initiiert oder niedrigschwellig und unter Einbindung kommunaler Verwaltungsbehörden oder der Steuerfahndung im gemeinsamen Vorgehen Maßnahmen getroffen werden konnten. Hier zeigt sich deutlich, dass die Bemühungen, ganzheitlich gegen kriminelle Clanstrukturen vorzugehen, erfolgversprechend sind. Dies ist nicht zuletzt auf das Engagement der eingerichteten AP Clan zurückzuführen, welche die vielschichtigen Aufgaben und Aspekte ganzheitlich denken.

Schließlich sei angemerkt, dass in vielen PI'en werthaltige Informationen über die Szene vorliegen. In nicht wenigen Fällen führte dies auch zu lokalen Kooperationen mit Netzwerkpartnern, die sich ebenfalls engagiert zeigen. Auch wenn weiterhin in verschiedenen Bereichen Optimierungsmöglichkeiten bestehen, lässt dies die Zuversicht in Bezug auf eine weitere bedeutsame Aufhellung der kriminellen Potentiale der Clankriminalität sowie einer erfolgreichen Bekämpfung des Phänomens wachsen.

Die Justiz gewährleistet durch die Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften, der Clankriminalität mit konsequenter Strafverfolgung zu begegnen. Das Konzept setzt auf spezialisierte und für das Phänomen besonders sensibilisierte Dezernenten und Dezernentinnen, die durch den Zuschnitt ihrer Dezernate die Möglichkeit haben, sich einen noch genaueren Überblick über die Clanstrukturen vor Ort zu verschaffen. Das erlaubt einen Erkenntnisgewinn über den Aufbau lokaler und regionaler Strukturen. Spezial- und Hintergrundwissen sind für eine effektive Strafverfolgung gerade in diesem Bereich von besonders großer Bedeutung.